
VERKÜNDUNGSBLATT

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER FACHHOCHSCHULE SCHMALKALDEN

Nr. 6/2013

15. November 2013

Inhalt

Inhaltsverzeichnis (Deckblatt).....	143
Prüfungsordnung für den Studiengang Informatik (Bachelor of Science) an der Fakultät Informatik der Fachhochschule Schmalkalden vom 2. September 2013.....	144
Studienordnung für den Studiengang Informatik (Bachelor of Science) an der Fakultät Informatik der Fachhochschule Schmalkalden vom 2. September 2013.....	153
Prüfungsordnung für den Studiengang Mobile Computing (Bachelor of Science) an der Fakultät Informatik der Fachhochschule Schmalkalden vom 2. September 2013.....	164
Studienordnung für den Studiengang Mobile Computing (Bachelor of Science) an der Fakultät Informatik der Fachhochschule Schmalkalden vom 2. September 2013.....	173
Prüfungsordnung für den Studiengang IT-Servicemanagement (Bachelor of Science) an der Fakultät Informatik der Fachhochschule Schmalkalden vom 2. September 2013.....	184
Studienordnung für den Studiengang IT-Servicemanagement (Bachelor of Science) an der Fakultät Informatik der Fachhochschule Schmalkalden vom 2. September 2013.....	193
Prüfungsordnung für den Studiengang Multimedia Marketing (Bachelor of Science) an der Fakultät Informatik der Fachhochschule Schmalkalden vom 2. September 2013.....	204
Studienordnung für den Studiengang Multimedia Marketing (Bachelor of Science) an der Fakultät Informatik der Fachhochschule Schmalkalden vom 2. September 2013.....	213
Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik (Bachelor of Science) an der Fakultät Informatik der Fachhochschule Schmalkalden vom 2. September 2013.....	224
Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik (Bachelor of Science) an der Fakultät Informatik der Fachhochschule Schmalkalden vom 2. September 2013.....	233

**Prüfungsordnung
für den Studiengang Informatik (Bachelor of Science)
an der Fakultät Informatik der Fachhochschule Schmalkalden**

vom 2. September 2013

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531) in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 19 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Fachhochschule Schmalkalden vom 2. April 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 4/2008 S. 166) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik. Der Rat der Fakultät Informatik hat am 4. Juli 2012 die Prüfungsordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission der Fachhochschule Schmalkalden hat am 10. Oktober 2012 der Prüfungsordnung zugestimmt. Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 2. September 2013 die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt – Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau
- § 3 Studienordnung
- § 4 Praxismodul
- § 5 Prüfungsaufbau
- § 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 Einschreibeverfahren
- § 8 Arten der Prüfungsleistungen
- § 9 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 10 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen
- § 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Prüfer und Beisitzer
- § 18 Zuständigkeiten

Zweiter Abschnitt – Bachelorprüfung

- § 19 Zweck und Durchführung der Bachelorprüfung
- § 20 Fristen der Bachelorprüfung
- § 21 Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 22 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit
- § 23 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 24 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 25 Studienabschluss „Bachelor of Science“, Bachelorurkunde und Diploma Supplement

Dritter Abschnitt – Schlussbestimmungen

- § 26 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Inkrafttreten

Erster Abschnitt – Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Studiengang Informatik (Bachelor of Science) an der Fakultät Informatik der Fachhochschule Schmalkalden.
- (2) Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, das Praxismodul und die Prüfungen einschließlich der Bachelorarbeit. Zeiten der Beurlaubung nach § 9 der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Schmalkalden bleiben unberücksichtigt.
- (2) Das Studium gliedert sich in ein 2-semesteriges Grundlagen- und Orientierungsstudium (1. Studienabschnitt) und ein 4-semesteriges Fachstudium (2. Studienabschnitt), das mit der Bachelorprüfung abschließt.
- (3) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Jedem Modul ist eine Anzahl von Kreditpunkten als Maß für den durchschnittlichen Studieraufwand der Studierenden zugeordnet. Kreditpunkte werden nur erteilt, wenn die entsprechenden Prüfungsleistungen erfolgreich abgelegt wurden.
- (4) Nach dem European Credit Transfer System (ECTS) werden für ein Semester 30 Kreditpunkte vergeben. Ein Kreditpunkt entspricht einem durchschnittlichen Studieraufwand von 30 Stunden.
- (5) Der Gesamtumfang des 1. Studienabschnitts beträgt 60 Kreditpunkte, der des 2. Studienabschnitts 120 Kreditpunkte.
- (6) Die Bachelorprüfung umfasst Module im Umfang von 180 Kreditpunkten gemäß Anlage 2 und Anlage 3 der Studienordnung.

§ 3 Studienordnung

- (1) Die Fakultät stellt für den Studiengang eine Studienordnung auf. Die Studienordnung regelt auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung Inhalt und Aufbau des Studiums einschließlich des Praxismoduls.
- (2) Die Studienordnung stellt sicher, dass die Prüfungsleistungen in den von dieser Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können.

§ 4 Praxismodul

- (1) Das Praxismodul ist ein in das Studium integrierter, von der Fakultät geregelter, inhaltlich bestimmter und betreuter und mit Lehrveranstaltungen begleiteter Ausbildungsabschnitt im 2. Studienabschnitt, der in der Regel im 5. Semester, grundsätzlich in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis mit einem Umfang von mindestens 15 Wochen abgeleistet wird. Das Praxismodul wird durch einen Betreuer, welcher ein Prüfer nach § 17 ist, betreut. Zum Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des Praxismoduls muss eine schriftliche Ausarbeitung zum Praxismodul erstellt werden. Der Betreuer bewertet diese Ausarbeitung. Ferner sind die Anerkennung des Praktikumsthemas durch den Betreuer und der Nachweis der Praktikumsdauer nötig. Das Praxismodul kann in Ausnahmefällen, soweit ausreichend geeignete Praxisstellen nicht zur Verfügung stehen, durch gleichwertige Praxisprojekte ganz oder teilweise ersetzt werden.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag ein im Ausland absolviertes Studiensemester als Praxismodul anerkennen. Die Dauer des Auslandsstudiums soll mindestens 15 Wochen umfassen. Voraussetzung für die Anerkennung des Auslandssemesters ist, dass der Studienort und die Studieninhalte in Form eines „Learning Agreement“ mit dem Auslandsbeauftragten oder einem Professor der Fakultät abgestimmt werden. Dieser ist in diesem Fall Prüfer des Praxismoduls. Zum Nachweis der Dauer und Erfüllung des „Learning Agreement“ müssen die an der ausländischen Hochschule erbrachten Leistungsnachweise, die einem Umfang von mindestens 10 ECTS entsprechen, vorgelegt werden. Zudem muss eine schriftliche Arbeit zu einer mit dem Prüfer des Praxismoduls vereinbarten Themenstellung erstellt werden, die einen inhaltlichen Bezug zum „Learning Agreement“ aufweist. Diese schriftliche Arbeit ist der Bericht zum Praxismodul.

§ 5 **Prüfungsaufbau**

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus den Prüfungsleistungen der Module gemäß § 2 Abs. 6. In die Bildung der Gesamtnote gehen alle Module mit unterschiedlichen Gewichten gemäß § 24 ein.
- (2) Prüfungsleistungen sind einzelne konkrete Prüfungsvorgänge (§ 8). Eine Prüfungsleistung wird bewertet und nach § 11 Abs. 1 benotet. Das Ablegen von Prüfungsleistungen kann vom Nachweis bestimmter Prüfungsvorleistungen abhängig sein. Prüfungsvorleistungen können in Form eines Vortrages, einer schriftlichen Ausarbeitung oder der Bearbeitung von Übungsaufgaben erbracht werden. Näheres zu Art und Umfang etwaiger Prüfungsvorleistungen regelt die jeweilige Modulbeschreibung.
- (3) Besteht ein Modul aus mehreren Lehrveranstaltungen, so wird jede einzelne Lehrveranstaltung durch eine Prüfungsleistung abgeprüft. Jeder Lehrveranstaltung sind entsprechend der Modulbeschreibungen Kreditpunkte zugeordnet. Es muss jede einzelne Prüfungsleistung bestanden werden. Die Benotung des Moduls errechnet sich gemäß § 11 Abs. 2.

§ 6 **Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Prüfungsleistungen kann nur ablegen, wer aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für den Bachelorstudiengang Informatik an der Fachhochschule Schmalkalden eingeschrieben ist.
- (2) Die Studierenden des 2. Studienabschnitts müssen sich zu den vorgesehenen Prüfungsleistungen schriftlich melden.
- (3) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn
 - a) die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) der Kandidat die Bachelorprüfung in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie endgültig nicht bestanden hat oder der Kandidat sich in dem gewählten Studiengang in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.
 - c) der Kandidat die Frist zur Anmeldung zu der entsprechenden Prüfungsleistung nicht eingehalten hat.

§ 7 **Einschreibeverfahren**

- (1) Studierende des 1. Studienabschnitts sind zu den in ihrem Fachsemester zu Semesterbeginn angekündigten Prüfungsleistungen des 1. Studienabschnitts eingeschrieben.
- (2) Für Prüfungen des 2. Studienabschnitts, die der Studierende ablegen will, muss sich der Studierende während des Einschreibzeitraums über die vom Zentralen Prüfungsamt bereitgestellten Medien anmelden. Der Einschreibzeitraum beginnt jeweils vier Wochen und endet jeweils zwei Wochen vor Beginn des nächsten Prüfungszeitraums. Die Einschreibefristen sind Ausschlussfristen.
- (3) Die vom Zentralen Prüfungsamt zusammengestellten Einschreibungen werden unter Einhaltung des Datenschutzes unmittelbar nach dem Einschreibzeitraum in den nach Absatz 2 bereitgestellten Medien veröffentlicht. Der Studierende kann innerhalb von vier Werktagen nach der Bekanntgabe Einspruch erheben.
- (4) Studierende können sich für Prüfungen des 2. Studienabschnitts bis zum dritten Werktag vor dem Prüfungstermin über die vom Zentralen Prüfungsamt bereitgestellten Medien abmelden.

§ 8 **Arten der Prüfungsleistungen**

- (1) Prüfungsleistungen können
 1. mündlich (§ 9) oder
 2. schriftlich (§ 10) oder durch
 3. alternative Prüfungsleistungerbracht werden.

Durch die Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er über ein ausreichendes Grundwissen im Prüfungsgebiet verfügt und in der Lage ist, Aufgaben des Prüfungsgebietes zu lösen. Schriftliche Prüfungen, die überwiegend nach dem Multiple-Choice-Verfahren aufgebaut werden, sind ausgeschlossen.

- (2) Die Art der Erbringung der Prüfungsleistung wird in Modulbeschreibungen vor Beginn der Lehrveranstaltungen hochschulöffentlich bekanntgegeben. Sie bleibt bei einer ersten Wiederholungsprüfung unverändert.
- (3) In einigen Fächern sind alternative Prüfungsleistungen vorgesehen. Dies sind kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertete Prüfungsleistungen, die in der Regel außerhalb der festgelegten Prüfungszeiträume abgelegt werden. Sie können in Form eines Referates, einer Hausarbeit, einer Präsentation, einer Projektarbeit oder Seminararbeit erbracht werden. Alternative Prüfungsleistungen bedürfen zusätzlich zur Festlegung in der Modulbeschreibung einer Zustimmung des Prüfungsausschusses.
- (4) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (5) Schriftliche Prüfungsleistungen können am Rechner durchgeführt werden.

§ 9

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 17) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (2) Eine mündliche Prüfungsleistung soll je Kandidat bei Modulen mit bis zu 5 Kreditpunkten mindestens 15 Minuten betragen und nicht länger als 30 Minuten dauern. Mündliche Prüfungsleistungen von Modulprüfungen mit mehr als 5 Kreditpunkten dauern mindestens 30 Minuten je Kandidat, aber nicht länger als 60 Minuten. Gruppenprüfungen sollen ebenfalls 60 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Bewertung wird dem Kandidaten unmittelbar nach dem Prüfungsvorgang mitgeteilt.
- (4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

§ 10

Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (2) Schriftliche Prüfungsleistungen dauern in der Regel bei Modulen mit weniger als 5 Kreditpunkten 90 Minuten, bei Modulen mit 5 Kreditpunkten zwischen 90 und 120 Minuten und bei Modulen mit mehr als 5 Kreditpunkten 180 Minuten.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Besteht ein Modul aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem mit den Kreditpunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,2	= hervorragend
bei einem Durchschnitt von 1,3 bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

- (3) Für die Bildung der Gesamtnote (§ 21 und § 24) gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Die Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben ist ein Rücktritt des Kandidaten vom Leistungsnachweis grundsätzlich ausgeschlossen.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss der Fakultät unverzüglich, regelmäßig innerhalb von 3 Werktagen nach der jeweiligen Prüfung schriftlich, in der Regel durch Vorlage eines ärztlichen Attestes angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten, eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen das Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden.
- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, Mitführung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (4) Der Kandidat kann innerhalb von 4 Wochen nach Entscheidungen gemäß Absatz 3 Satz 1 und 2 verlangen, dass diese vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn das Praxismodul erfolgreich abgeschlossen ist und die Prüfungsleistungen sämtlicher nach Studienordnung vorgeschriebener Pflichtmodule, Wahlpflicht- und Wahlmodule bestanden sind sowie die Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“ benotet wurde.
- (3) Prüfungsergebnisse werden unter Einhaltung des Datenschutzes in der Regel durch Aushang fakultätsöffentlich oder in den vom Zentralen Prüfungsamt bereitgestellten Medien bekanntgegeben.
- (4) Hat der Kandidat eine Prüfungsleistung nicht bestanden oder wurde die Bachelorarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird der Kandidat darüber informiert. Er erhält Auskunft darüber, in welcher Frist die Prüfungsleistung bzw. die Bachelorarbeit wiederholt werden kann. Hat ein Studierender eine Prüfungsleistung des 1. Studienabschnitts nicht wahrgenommen oder nicht bestanden, so ist er zum nächsten angekündigten Termin für diese Prüfungsleistung eingeschrieben.
- (5) Der Prüfungsausschuss entscheidet über das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Hat der Kandidat die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

§ 14

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen des 1. Studienabschnitts können dreimal wiederholt werden. Prüfungsleistungen des 2. Studienabschnitts können zweimal wiederholt werden.
- (2) Eine im ersten Versuch abgelegte bestandene Prüfungsleistung kann mit Ausnahme des Praxismoduls und der Bachelorarbeit beim nächsten Prüfungstermin einmal wiederholt werden. Hierzu ist eine Einschreibung wie bei Prüfungsleistungen des 2. Studienabschnitts gemäß § 7 Abs. 2 erforderlich. Die Wiederholung von bestandenen Prüfungsleistungen muss spätestens 2 Wochen vor dem entsprechenden Einschreibzeitraum beim Prüfungsausschuss der Fakultät beantragt werden. Es können maximal drei bestandene Prüfungsleistungen wiederholt werden. Es zählt jeweils das bessere Ergebnis. Die Möglichkeit der Wiederholung von Prüfungsleistungen endet mit der letzten bestandenen Prüfungsleistung.
- (3) Eine Wiederholungsprüfung des 2. Studienabschnitts soll zum nächsten Prüfungstermin abgelegt werden.

§ 15

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Für den Studiengang Informatik (Bachelor of Science) sind das European Credit Transfer System (ECTS) im Sinne des Handbuchs der EU sowie der Beschluss der Kultusministerkonferenz in der jeweils gültigen Fassung die Grundlage der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und praktische Studiensemester aus anderen Studiengängen an Hochschulen und staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien werden auf Antrag angerechnet, sofern durch die Hochschule keine wesentlichen Unterschiede gegenüber dem Antragsteller nachgewiesen werden können. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind darüber hinaus die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten und die ECTS-Kreditpunkte – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (4) Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie praktischer Studiensemester, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt durch den Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 16

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation von Bachelorprüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören vier Professoren und zwei Studierende der Fakultät an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Für studentische Mitglieder beträgt die Amtszeit ein Jahr.
- (2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat bestellt. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fakultät offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienpläne und Prüfungsordnungen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dem Stellvertreter und einem weiteren Vertreter der Professorenschaft mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 17
Prüfer und Beisitzer

- (1) Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die – sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern – in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Diplom- oder Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Prüfungsberechtigte Mitglieder der Fachhochschule, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, Lehrveranstaltungen gehalten haben, sind Prüfer für das Fachgebiet. Prüfungsberechtigte, die nicht Mitglieder der Fachhochschule sind, können vom Prüfungsausschuss für die Abnahme der Prüfungsleistungen bestellt werden, die sich auf die Fachgebiete beziehen, zu denen sie eigenverantwortlich und selbständig die Lehrveranstaltungen durchgeführt haben. Beisitzer werden auf Vorschlag des Prüfers vom Prüfungsausschuss bestellt.
- (2) Der Kandidat kann für die Bachelorarbeit den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Die Namen der Prüfer sollen dem Kandidaten rechtzeitig bekanntgegeben werden.
- (4) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 16 Abs. 5 entsprechend.

§ 18
Zuständigkeiten

Soweit im Thüringer Hochschulgesetz und in dieser Prüfungsordnung keine Bestimmungen getroffen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss in Fragen der Prüfungsordnung.

Zweiter Abschnitt – Bachelorprüfung

§ 19
Zweck und Durchführung der Bachelorprüfung

- (1) Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.
- (2) Die Prüfungen der Bachelorprüfung werden studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnitts durchgeführt. Die Bachelorprüfung wird mit der Bachelorarbeit und mit dem Kolloquium zur Bachelorarbeit abgeschlossen.

§ 20
Fristen der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung soll bis zum Ende des 6. Semesters abgelegt werden. Ist sie nicht bis zum Ende des 10. Semesters abgeschlossen, gilt sie als endgültig nicht bestanden, es sei denn der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (2) Ist der erste Studienabschnitt nicht nach 6 Semestern erfolgreich abgeschlossen, gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 21
Art und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Alle Module gemäß Anlage 2 und Anlage 3 der Studienordnung sind abzuschließen.
- (2) Von den Studierenden sind Wahlpflichtfächer gemäß Anlage 6 im Umfang von mindestens 28 CP auszuwählen und abzuschließen.

§ 22

Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von einem Professor oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut werden. Soweit diese Person nicht an der Fachhochschule in einem für diesen Studiengang relevanten Bereich tätig ist, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.
- (3) Thema und Zeitpunkt sind bei Ausgabe der Bachelorarbeit aktenkundig zu machen. Der Kandidat kann Themenwünsche äußern. Das Thema kann einmal und nur innerhalb von einem Monat nach Ausgabe begründet zurückgegeben werden.
- (4) Die Bachelorarbeit wird zeitgleich mit Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnitts angefertigt. Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt drei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Kandidaten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, vom Prüfungsausschuss um höchstens einen Monat verlängert werden.

§ 23

Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in zweifacher gebundener Ausfertigung sowie in Dateiform als PDF im Sekretariat der Fakultät Informatik abzuliefern oder mit dem Poststempel spätestens des letzten Tages der Bearbeitungsfrist versehen, zu übersenden; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (2) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfern auf der Grundlage eines Gutachtens bewertet. Ein gemeinsames Gutachten beider Prüfer ist zulässig. Einer der Prüfer ist der Betreuer der Bachelorarbeit. Bewertet einer der Prüfer die Arbeit mit „nicht ausreichend“, so ist das Gutachten eines weiteren Professors einzuholen. Bewertet er die Arbeit ebenfalls mit „nicht ausreichend“, so ist die Arbeit nicht bestanden. Bewertet er die Arbeit mit mindestens „ausreichend“, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der drei Bewertungen gebildet. § 11 Abs. 1 Satz 3 bleibt hiervon unberührt.
- (3) Der Kandidat vertritt seine Arbeit vor zwei Prüfern in einem Kolloquium. Einer der Prüfer ist der Betreuer der Bachelorarbeit. Das Kolloquium wird bewertet. Die Note des Kolloquiums wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüfer gebildet.
- (4) Die Note der Bachelorarbeit wird zu 70% aus dem Mittel der Noten der Prüfer und zu 30% aus der Note des Kolloquiums gebildet. Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in § 22 Abs. 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 24

Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich gemäß § 11 Abs. 2 bis 3 aus dem entsprechend den Kreditpunkten gewichteten arithmetischen Mittel aller Module, wobei das Praxismodul nur mit der Hälfte der Kreditpunkte, die Bachelorarbeit und die Wahlpflichtmodule mit der doppelten Anzahl der Kreditpunkte eingehen.
- (2) Bei einer Gesamtnote besser als 1,3 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.
- (3) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Prüfungsnoten der Pflichtfächer und der gewählten Wahlpflichtmodule, das Thema der Bachelorarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufgenommen. Auf Antrag des Studierenden können auch die Noten der anderen Module in das Zeugnis aufgenommen werden. Zusätzlich wird im Zeugnis eine relative ECTS-Note ausgewiesen.
- (4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät unterzeichnet.

§ 25

Studienabschluss „Bachelor of Science“, Bachelorurkunde und Diploma Supplement

- (1) Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der Studienabschluss „Bachelor of Science“ verliehen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses, die die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Science“, in abgekürzter Form „BSc“, beurkundet. Die Bachelorurkunde wird vom Rektor und dem Dekan der Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule Schmalkalden versehen.
- (3) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem Diploma Supplement Modell der Europäischen Union/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Auf Antrag des Studierenden beim Prüfungsausschuss können weitere Informationen über den Studienverlauf in das Diploma Supplement unter Abschnitt 6.1 aufgenommen werden.

Dritter Abschnitt – Schlussbestimmungen

§ 26

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 12 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde.

§ 27

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Gutachten der Bachelorarbeit und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 28

Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2013/14 das Studium im Bachelorstudiengang Informatik an der Fachhochschule Schmalkalden im ersten Studiensemester beginnen.

Schmalkalden, den 2. September 2013

Der Rektor
Professor Dr. Elmar Heinemann

**Studienordnung
für den Studiengang Informatik (Bachelor of Science)
an der Fakultät Informatik der Fachhochschule Schmalkalden**

vom 2. September 2013

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531) in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 19 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Fachhochschule Schmalkalden vom 2. April 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 4/2008 S. 166) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden auf der Grundlage der vom Rektor der Fachhochschule Schmalkalden am 2. September 2013 genehmigten Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik folgende Studienordnung für den Bachelorstudiengang Informatik. Der Rat der Fakultät Informatik hat am 4. Juli 2012 die Studienordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission der Fachhochschule Schmalkalden hat am 10. Oktober 2012 der Studienordnung zugestimmt. Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 2. September 2013 die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Studienvoraussetzungen und Studienbeginn
§ 3	Inhalt des Studienganges
§ 4	Aufbau des Studiums
§ 5	Arten von Lehrveranstaltungen
§ 6	Inkrafttreten
Anlage 1	Allgemeiner Zeitrahmen
Anlage 2	Studienprogramm 1. Studienabschnitt
Anlage 3	Studienprogramm 2. Studienabschnitt
Anlage 4	Empfehlung zur zeitlichen Aufteilung des Studiums, die die Einhaltung der Regelstudienzeit für den ersten Studienabschnitt gewährleistet
Anlage 5	Empfehlung zur zeitlichen Aufteilung des Studiums, die die Einhaltung der Regelstudienzeit für den zweiten Studienabschnitt gewährleistet
Anlage 6	Wahlpflichtfächer der Vertiefungsgebiete
Anlage 7	Praktikumsordnung

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt in Verbindung mit der gültigen Prüfungsordnung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studienganges Informatik (Bachelor of Science) an der Fachhochschule Schmalkalden.

**§ 2
Studienvoraussetzungen und Studienbeginn**

- (1) Die Aufnahme des Studiums im Studiengang Informatik (Bachelor of Science) der Fachhochschule Schmalkalden setzt die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung voraus.
- (2) Das Studium kann im ersten Fachsemester nur zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.

**§ 3
Inhalt des Studienganges**

- (1) Das Studium der Informatik soll zur Ausübung des Berufs des Informatikers bzw. der Informatikerin befähigen.

Dazu werden die in der Praxis und wissenschaftlichen Forschung von Informatikern erwarteten Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt:

- Kenntnisse der Grundlagen und der wichtigen Anwendungsgebiete der praktischen, theoretischen und technischen Informatik
 - Erfassen und Modellieren von komplexen, aus der Informatik und ihren Anwendungsgebieten stammenden Aufgaben und Problemstellungen
 - Fähigkeiten, Informatiksysteme zu entwickeln und die dazu adäquaten Methoden, Hilfsmittel und sozialkommunikativen Kompetenzen einzusetzen
 - Fähigkeit, Bedeutung und mögliche Wirkungen von Informatiksystemen im Anwendungskontext aus verschiedenen Perspektiven beurteilen zu können
 - selbständiges und teamorientiertes Arbeiten
 - Erfassen praktischer, theoretischer und technischer Zusammenhänge, Verfolgen der Fachliteratur und Fähigkeit zu kreativer wissenschaftlicher Arbeit.
- (2) Die Lehrveranstaltungen des 1. Studienabschnittes vermitteln die notwendigen wissenschaftlichen und technologischen Grundkenntnisse. Der 2. Studienabschnitt dient vorwiegend der praxisbezogenen, schwerpunktmäßigen Fachausbildung und einer auf aktuelle Praxisbedürfnisse bezogenen Spezialisierung. Der 1. und der 2. Studienabschnitt beinhalten außerdem Fächer, die den Zusammenhang zur Gesellschaft, zur Berufspraxis und die überfachliche Schlüsselkompetenzen vermitteln.
- (3) Der gesamte Zeitrahmen des Studiums ist in Anlage 1 dargestellt. Der 1. und der 2. Studienabschnitt beinhalten die in den Anlagen 2 und 3 aufgeführten Module.

§ 4 **Aufbau des Studiums**

- (1) Der 1. Studienabschnitt gliedert sich in 13 Module. Diesen Modulen sind die Lehrveranstaltungen gemäß Anlage 2 fest zugeordnet.
- (2) Der 2. Studienabschnitt umfasst einen
- Pflichtbereich
 - Wahlpflichtbereich
 - ein Praxismodul oder alternativ ein Auslandssemester
 - die Bachelorarbeit.
- (3) Der Pflichtbereich des 2. Studienabschnitts umfasst die Module gemäß Anlage 3.
- (4) Der Wahlpflichtbereich des 2. Studienabschnitts umfasst die Module gemäß Anlage 6 mit einem Gesamtumfang von 38 CP. Jeder Studierende hat hiervon sechs Module im Umfang von 28 CP auszuwählen und gemäß der Prüfungsordnung abzuschließen. Ein Wahlpflichtmodul soll einen Umfang von 5 Kreditpunkten nicht überschreiten. Die Wahlpflichtmodule werden wie alle Prüfungsgebiete gemäß der Prüfungsordnung als Prüfung abgelegt.
- (5) Das aktuelle Lehrangebot aus dem Modulkatalog gemäß Anlage 6 wird vom Fakultätsrat beschlossen.
- (6) Der Wahlbereich umfasst Wahlmodule aus dem Bereich der Schlüsselqualifikationen im Umfang von 5 Kreditpunkten.
- (7) Die Anlagen 4 und 5 enthalten eine Empfehlung, wie das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 5 **Arten von Lehrveranstaltungen**

- (1) Im Studiengang Informatik bestehen Module aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, welche in folgender Form durchgeführt werden können:
1. Vorlesung
- Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen sowie methodischen Kenntnissen

2. Seminaristische Vorlesung

Die Lehrinhalte werden hier durch enge Verbindungen des Vortrages mit dessen exemplarischer Vertiefung erarbeitet. Der Lehrende vermittelt und entwickelt den Lehrstoff unter Beteiligung der Studierenden.

3. Seminar

Erarbeiten wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Beurteilung vorwiegend neuer Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden durch überwiegend von Studierenden vorbereitete Beiträge.

4. Übung

Durcharbeiten von Lehrstoffen; Vermittlung grundlegender Kenntnisse und Fertigkeiten; Vertiefung von Methodenkenntnissen durch Lösung exemplarischer Aufgaben, die in Einzel- oder Gruppenarbeit gelöst werden

5. Rechnergestütztes Praktikum

Förderung der Erfahrungsbildung im Umgang mit Softwarewerkzeugen und Werkzeugkomplexen durch praktische Anwendung von Methodenwissen bei Analyse, Design, Implementierung, Test, Verifikation und Wartung von Informatiksystemen

6. Projekt

Selbständiges Lösen einer zusammenhängenden komplexen Aufgabenstellung, die die Anwendung von Wissen eines ganzen Fachkomplexes erfordert; dabei wird ein ganzes Spektrum von Methoden und Werkzeugen zur Anwendung gebracht. Die gestellten Aufgaben werden im Rahmen von Projektgruppen gelöst.

- (2) Der Studierende wird zu eigenverantwortlicher, selbständiger, methodisch-wissenschaftlicher und problemorientierter Arbeit ausgebildet und individuell in den gewählten Studienschwerpunkten gefördert. Mit der Entwicklung neuer didaktischer Methoden ist hierbei die Arbeit in kleinen Gruppen besonders zu fördern. Die Fakultät kann unter Berücksichtigung der personellen, technischen und räumlichen Gegebenheiten eine Begrenzung für die Zahl der anzubietenden Plätze pro Lehrveranstaltung festlegen. Praktika sind aus Betreuungs- und Sicherheitsgründen in der Regel in der Teilnehmerzahl beschränkt.
- (3) Einzelne Module des Wahlpflichtbereichs, die von weniger als fünf Studierenden belegt werden, können abgesetzt werden.

§ 6 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.
- (2) Diese Studienordnung gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2013/14 das Studium im Bachelorstudiengang Informatik der Fachhochschule Schmalkalden im ersten Studiensemester beginnen.

Schmalkalden, den 2. September 2013

Der Rektor
Professor Dr. Elmar Heinemann

Anlage 1 Allgemeiner Zeitrahmen

Der Erste Studienabschnitt umfasst zwei Semester mit insgesamt 60 Kreditpunkten.

Der Zweite Studienabschnitt umfasst vier Semester mit insgesamt 120 Kreditpunkten:

- 55 CP Pflichtmodule
- 28 CP Wahlpflichtmodule
- 5 CP Wahlmodule
- 20 CP Praxismodul
- 12 CP Bachelorarbeit

Anlage 2 Studienprogramm

1. Studienabschnitt

Modulbezeichnung / Lehrveranstaltung	Kreditpunkte	Präsenzzeit
Mathematik I Mathematik I	5 CP	4 SWS
Mathematik II Mathematik II	3 CP	3 SWS
Mathematik III Mathematik III	3 CP	3 SWS
Statistik Statistik	3 CP	3 SWS
Grundlagen der Informationsverarbeitung Grundlagen der Informationsverarbeitung	3 CP	3 SWS
Theoretische Informatik Theoretische Informatik	5 CP	4 SWS
Praktische Informatik I Prozedurale Programmierung Datenstrukturen und Algorithmen	10 CP	4 SWS 4 SWS
Praktische Informatik II Objektorientierte Programmierung	5 CP	4 SWS
Informationsmanagement Information Engineering	5 CP	4 SWS
Technische Grundlagen I Digitaltechnik & IT-Mobiltechnik	5 CP	4 SWS
Technische Grundlagen II Mikroprozessortechnik & Eingebettete Systeme Rechnerarchitektur	5 CP	2 SWS 2 SWS
Wirtschaftswissenschaften Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften	5 CP	4 SWS
Fremdsprache Englisch	3 CP	2 SWS
Summe	60 CP	50 SWS

Anlage 3 Studienprogramm

2. Studienabschnitt

Modulbezeichnung	Kreditpunkte
Pflichtmodule	
Wissensverarbeitung	5 CP
Software Engineering	5 CP
Datenbanksysteme	5 CP
Rechnernetze	5 CP
Betriebssysteme	5 CP
Grafische Datenverarbeitung	5 CP
IT-Sicherheit	5 CP
Funktionale Programmierung	5 CP
Projektmanagement	5 CP
Proseminar Informatik	5 CP
Projekt Informatik	5 CP
Wahlpflichtmodule	28 CP
Wahlmodul Schlüsselqualifikationen	5 CP
Praxismodul	20 CP
Bachelorarbeit	12 CP
Gesamtsumme	120 CP

Anlage 4

Empfehlung zur zeitlichen Aufteilung des Studiums, die die Einhaltung der Regelstudienzeit gewährleistet

1. Studienabschnitt

Modulbezeichnung / Lehrfächer	Semester	
	1	2
Mathematik I Mathematik I	5 CP 3+1 SWS	
Mathematik II Mathematik II		3 CP 2+1 SWS
Mathematik III Mathematik III		3 CP 2+1 SWS
Statistik Statistik		3 CP 2+1 SWS
Grundlagen der Informationsverarbeitung Grundlagen der Informationsverarbeitung	3 CP 2+1 SWS	
Theoretische Informatik Theoretische Informatik	5 CP 3+1 SWS	
Praktische Informatik I Prozedurale Programmierung Datenstrukturen und Algorithmen	5 CP 2+2 SWS	5 CP 2+2 SWS
Praktische Informatik II Objektorientierte Programmierung		5 CP 2+2 SWS
Informationsmanagement Information Engineering		5 CP 3+1 SWS
Technische Grundlagen I Digitaltechnik & IT-Mobiltechnik	5 CP 4 SWS	
Technische Grundlagen II Mikroprozessortechnik & Eingebettete Systeme Rechnerarchitektur	2 CP 1+1 SWS	3 CP 2 SWS
Wirtschaftswissenschaften Wirtschaftswissenschaften	5 CP 4 SWS	
Fremdsprache Englisch		3 CP 2 SWS
Summe	30 CP 25 SWS	30 CP 25 SWS

Anlage 5

Empfehlung zur zeitlichen Aufteilung des Studiums, die die Einhaltung der Regelstudienzeit gewährleistet

2. Studienabschnitt

Modulbezeichnung	Semester			
	3	4	5	6
Pflichtmodule				
Wissensverarbeitung	5 CP 3+1 SWS			
Software Engineering	5 CP 3+1 SWS			
Funktionale Programmierung	5 CP 2+2 SWS			
Datenbanksysteme	5 CP 3+1 SWS			
Rechnernetze	5 CP 3+1 SWS			
Betriebssysteme	5 CP 3+1 SWS			
Grafische Datenverarbeitung		5 CP 2+1 SWS		
Projektmanagement		5 CP 2+1 SWS		
Proseminar Informatik		5 CP 0+2 SWS		
IT-Sicherheit			5 CP 4+0 SWS	
Projekt Informatik			5 CP 0+2 SWS	
Wahlpflichtmodule		15 CP		13 CP
Wahlmodul Schlüsselqualifikationen Unternehmensplanspiel				3 CP 2+0 SWS 2 CP 0+2 SWS
Praxismodul			20 CP	
Bachelorarbeit				12 CP
Summe	30 CP	30 CP	30 CP	30 CP

Anlage 6

Wahlpflichtfächer

1. Mustererkennung	5 CP
2. Datenbanksysteme Vertiefung I	5 CP
3. Datenbanksysteme Vertiefung II	5 CP
4. Vertiefung Softwareentwurf	5 CP
5. Softwarequalität	5 CP
6. Compilerbau	3 CP
7. Netzwerkplanung und -konfiguration	5 CP
8. Grundlagen Webtechnik	5 CP

Darüber hinaus kann der Fakultätsrat weitere Wahlpflichtmodule beschließen.

Anlage 7

Praktikumsordnung

1. Ziel

Ziel des Praxismoduls ist die Erlangung der Befähigung zur Lösung von konkreten praktischen Aufgabenstellungen. Es soll ein hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten erworben werden, die für die spätere berufliche Tätigkeit als Informatiker relevant sind. Die Studierenden sollen dazu möglichst Teilaufgaben, die ihren gewählten Studienschwerpunkten entsprechen, selbständig bearbeiten.

2. Status

Während des Praxismoduls bleiben die Studierenden Mitglieder der Fachhochschule Schmalkalden.

3. Betreuung durch die Fachhochschule Schmalkalden

Die Studierenden wählen sich einen betreuenden Professor der Fakultät Informatik, welcher das Praxismodul gemäß Absatz 7 bewertet. Sie können sich zur Benennung eines Betreuers auch an den Prüfungsausschuss der Fakultät Informatik wenden.

4. Praktikumsstellen

Das Praxismodul wird in Zusammenarbeit mit der Fachhochschule Schmalkalden bei geeigneten Unternehmen oder Institutionen durchgeführt. Die Praktikumsstellen sind von den Studierenden zu benennen. Die Studierenden sollen an Informatik-Projekten mitarbeiten.

Tätigkeiten können u. a. sein:

- Projektplanung, Problemanalyse, Systemplanung
- Programmierung und Dokumentation von Aufgaben aus dem kommerziellen oder technisch-wissenschaftlichen Bereich;
- Datenmodellierung
- Risikoanalysen, z.B. in der Datensicherheit
- Entwicklung von Lehr- und Lernverfahren
- Hardwarenahe Entwicklungen.

5. Praktikumsvertrag

Nach Zustimmung des Leiters des Praktikantenamts schließt der Student und die eine Praktikumsstelle anbietende Einrichtung vor Beginn des Praxismoduls einen Praktikumsvertrag. Dieser regelt vor allem

1. Die Verpflichtung des Studierenden:

- a) die im Rahmen des Praktikumsvertrages übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen,
- b) die gebotenen Praktikumsmöglichkeiten wahrzunehmen,
- c) den zur Erreichung des Praktikumsziels erforderlichen Anforderungen der Praktikumsstelle und der von dieser beauftragten Personen nachzukommen und die für die Praktikumsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitszeitordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und Bestimmungen zur Schweigepflicht zu beachten,
- d) einen zeitlich gegliederten Bericht (schriftliche Ausarbeitung zum Praxismodul) nach Maßgabe der Fakultät zu erstellen, aus dem Verlauf und Inhalt der praktischen Ausbildung ersichtlich ist,
- e) ein Fernbleiben von der Praktikumsstelle unverzüglich der Fachhochschule Schmalkalden und der die Praktikumsstelle anbietenden Einrichtung anzuzeigen.

2. Die Verpflichtung der die Praktikumsstelle anbietenden Einrichtung:

- a) den Studierenden für die jeweils festgesetzte Zeitdauer auszubilden,
- b) dem Studierenden die Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und an Prüfungen zu ermöglichen,
- c) einen Tätigkeitsnachweis zu erstellen, der Art und Inhalt der Tätigkeiten, Beginn und Ende der Ausbildungszeit sowie Fehlzeiten ausweist,
- d) einen Praktikumsbeauftragten zu benennen.

Eine Ausfertigung des Praktikumsvertrages ist von dem Studierenden unverzüglich dem Leiter des Praktikantenamtes der Fakultät zu übergeben.

6. Versicherungsschutz

Die Studierenden sind während des Praktischen Studienseesters kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§ 2 Abs. 1 SGB VII). Im Versicherungsfall übermittelt die Ausbildungsstelle auch der Fachhochschule Schmalkalden eine Kopie der Unfallanzeige. Auf Verlangen der Ausbildungsstelle hat der Studierende – soweit das Haftpflichtrisiko nicht bereits durch eine von der Ausbildungsstelle abgeschlossene Gruppenversicherung abgedeckt ist – eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen.

7. Bewertung

Zur Anerkennung des Praxismoduls ist vom Studierenden eine schriftliche Ausarbeitung zu erstellen. Diese ist sowohl in Papierform als auch in digitaler Form dem betreuenden Professor zur Verfügung zu stellen. Zur Vorbereitung der schriftlichen Ausarbeitung wird ein Seminar angeboten. Die Bewertung des Praxismoduls erfolgt gemäß § 4 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik.

**Prüfungsordnung
für den Studiengang Mobile Computing (Bachelor of Science)
an der Fakultät Informatik der Fachhochschule Schmalkalden**

vom 2. September 2013

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531) in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 19 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Fachhochschule Schmalkalden vom 2. April 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 4/2008 S. 166) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mobile Computing. Der Rat der Fakultät Informatik hat am 4. Juli 2012 die Prüfungsordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission der Fachhochschule Schmalkalden hat am 10. Oktober 2012 der Prüfungsordnung zugestimmt. Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 2. September 2013 die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt – Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau
- § 3 Studienordnung
- § 4 Praxismodul
- § 5 Prüfungsaufbau
- § 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 Einschreibeverfahren
- § 8 Arten der Prüfungsleistungen
- § 9 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 10 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen
- § 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Prüfer und Beisitzer
- § 18 Zuständigkeiten

Zweiter Abschnitt – Bachelorprüfung

- § 19 Zweck und Durchführung der Bachelorprüfung
- § 20 Fristen der Bachelorprüfung
- § 21 Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 22 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit
- § 23 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 24 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 25 Studienabschluss „Bachelor of Science“, Bachelorurkunde und Diploma Supplement

Dritter Abschnitt – Schlussbestimmungen

- § 26 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Inkrafttreten

Erster Abschnitt – Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Studiengang Mobile Computing (Bachelor of Science) an der Fakultät Informatik der Fachhochschule Schmalkalden.
- (2) Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, das Praxismodul und die Prüfungen einschließlich der Bachelorarbeit. Zeiten der Beurlaubung nach § 9 der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Schmalkalden bleiben unberücksichtigt.
- (2) Das Studium gliedert sich in ein 2-semesteriges Grundlagen- und Orientierungsstudium (1. Studienabschnitt) und ein 4-semesteriges Fachstudium (2. Studienabschnitt), das mit der Bachelorprüfung abschließt.
- (3) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Jedem Modul ist eine Anzahl von Kreditpunkten als Maß für den durchschnittlichen Studieraufwand der Studierenden zugeordnet. Kreditpunkte werden nur erteilt, wenn die entsprechenden Prüfungsleistungen erfolgreich abgelegt wurden.
- (4) Nach dem European Credit Transfer System (ECTS) werden für ein Semester 30 Kreditpunkte vergeben. Ein Kreditpunkt entspricht einem durchschnittlichen Studieraufwand von 30 Stunden.
- (5) Der Gesamtumfang des 1. Studienabschnitts beträgt 60 Kreditpunkte, der des 2. Studienabschnitts 120 Kreditpunkte.
- (6) Die Bachelorprüfung umfasst Module im Umfang von 180 Kreditpunkten gemäß Anlage 2 und Anlage 3 der Studienordnung.

§ 3 Studienordnung

- (1) Die Fakultät stellt für den Studiengang eine Studienordnung auf. Die Studienordnung regelt auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung Inhalt und Aufbau des Studiums einschließlich des Praxismoduls.
- (2) Die Studienordnung stellt sicher, dass die Prüfungsleistungen in den von dieser Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können.

§ 4 Praxismodul

- (1) Das Praxismodul ist ein in das Studium integrierter, von der Fakultät geregelter, inhaltlich bestimmter und betreuter und mit Lehrveranstaltungen begleiteter Ausbildungsabschnitt im 2. Studienabschnitt, der in der Regel im 5. Semester, grundsätzlich in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis mit einem Umfang von mindestens 15 Wochen abgeleistet wird. Das Praxismodul wird durch einen Betreuer, welcher ein Prüfer nach § 17 ist, betreut. Zum Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des Praxismoduls muss eine schriftliche Ausarbeitung zum Praxismodul erstellt werden. Der Betreuer bewertet diese Ausarbeitung. Ferner sind die Anerkennung des Praktikumsthemas durch den Betreuer und der Nachweis der Praktikumsdauer nötig. Das Praxismodul kann in Ausnahmefällen, soweit ausreichend geeignete Praxisstellen nicht zur Verfügung stehen, durch gleichwertige Praxisprojekte ganz oder teilweise ersetzt werden.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag ein im Ausland absolviertes Studiensemester als Praxismodul anerkennen. Die Dauer des Auslandsstudiums soll mindestens 15 Wochen umfassen. Voraussetzung für die Anerkennung des Auslandssemesters ist, dass der Studienort und die Studieninhalte in Form eines „Learning Agreement“ mit dem Auslandsbeauftragten oder einem Professor der Fakultät abgestimmt werden. Dieser ist in diesem Fall Prüfer des Praxismoduls. Zum Nachweis der Dauer und Erfüllung des „Learning Agreement“ müssen die an der ausländischen Hochschule erbrachten Nachweise, die einem Umfang von mindestens 10 ECTS entsprechen, vorgelegt werden. Zudem muss eine schriftliche Arbeit zu einer mit dem Prüfer des Praxismoduls vereinbarten Themenstellung erstellt werden, die einen inhaltlichen Bezug zum „Learning Agreement“ aufweist. Diese schriftliche Arbeit ist der Bericht zum Praxismodul.

§ 5 Prüfungsaufbau

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus den Prüfungsleistungen der Module gemäß § 2 Abs. 6. In die Bildung der Gesamtnote gehen alle Module mit unterschiedlichen Gewichten gemäß § 24 ein.
- (2) Prüfungsleistungen sind einzelne konkrete Prüfungsvorgänge (§ 8). Eine Prüfungsleistung wird bewertet und nach § 11 Abs. 1 benotet. Das Ablegen von Prüfungsleistungen kann vom Nachweis bestimmter Prüfungsvorleistungen abhängig sein. Prüfungsvorleistungen können in Form eines Vortrages, einer schriftlichen Ausarbeitung oder der Bearbeitung von Übungsaufgaben erbracht werden. Näheres zu Art und Umfang etwaiger Prüfungsvorleistungen regelt die jeweilige Modulbeschreibung.
- (3) Besteht ein Modul aus mehreren Lehrveranstaltungen, so wird jede einzelne Lehrveranstaltung durch eine Prüfungsleistung abgeprüft. Jeder Lehrveranstaltung sind entsprechend der Modulbeschreibungen Kreditpunkte zugeordnet. Es muss jede einzelne Prüfungsleistung bestanden werden. Die Benotung des Moduls errechnet sich gemäß § 11 Abs. 2.

§ 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Prüfungsleistungen kann nur ablegen, wer aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für den Bachelorstudiengang Mobile Computing an der Fachhochschule Schmalkalden eingeschrieben ist.
- (2) Die Studierenden des 2. Studienabschnitts müssen sich zu den vorgesehenen Prüfungsleistungen schriftlich melden.
- (3) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn
 - a) die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) der Kandidat die Bachelorprüfung in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie endgültig nicht bestanden hat oder der Kandidat sich in dem gewählten Studiengang in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.
 - c) der Kandidat die Frist zur Anmeldung zu der entsprechenden Prüfungsleistung nicht eingehalten hat.

§ 7 Einschreibeverfahren

- (1) Studierende des 1. Studienabschnitts sind zu den in ihrem Fachsemester zu Semesterbeginn angekündigten Prüfungsleistungen des 1. Studienabschnitts eingeschrieben.
- (2) Für Prüfungen des 2. Studienabschnitts, die der Studierende ablegen will, muss sich der Studierende während des Einschreibzeitraums über die vom Zentralen Prüfungsamt bereitgestellten Medien anmelden. Der Einschreibzeitraum beginnt jeweils vier Wochen und endet jeweils zwei Wochen vor Beginn des nächsten Prüfungszeitraums. Die Einschreibefristen sind Ausschlussfristen.
- (3) Die vom Zentralen Prüfungsamt zusammengestellten Einschreibungen werden unter Einhaltung des Datenschutzes unmittelbar nach dem Einschreibzeitraum in den nach Absatz 2 bereitgestellten Medien veröffentlicht. Der Studierende kann innerhalb von vier Werktagen nach der Bekanntgabe Einspruch erheben.
- (4) Studierende können sich für Prüfungen des 2. Studienabschnitts bis zum dritten Werktag vor dem Prüfungstermin über die vom Zentralen Prüfungsamt bereitgestellten Medien abmelden.

§ 8 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen können
 1. mündlich (§ 9) oder
 2. schriftlich (§ 10) oder durch
 3. alternative Prüfungsleistungerbracht werden.

Durch die Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er über ein ausreichendes Grundwissen im Prüfungsgebiet verfügt und in der Lage ist, Aufgaben des Prüfungsgebietes zu lösen. Schriftliche Prüfungen, die überwiegend nach dem Multiple-Choice-Verfahren aufgebaut werden, sind ausgeschlossen.

- (2) Die Art der Erbringung der Prüfungsleistung wird in Modulbeschreibungen vor Beginn der Lehrveranstaltungen hochschulöffentlich bekanntgegeben. Sie bleibt bei einer ersten Wiederholungsprüfung unverändert.
- (3) In einigen Fächern sind alternative Prüfungsleistungen vorgesehen. Dies sind kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertete Prüfungsleistungen, die in der Regel außerhalb der festgelegten Prüfungszeiträume abgelegt werden. Sie können in Form eines Referates, einer Hausarbeit, einer Präsentation, einer Projektarbeit oder Seminararbeit erbracht werden. Alternative Prüfungsleistungen bedürfen zusätzlich zur Festlegung in der Modulbeschreibung einer Zustimmung des Prüfungsausschusses.
- (4) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (5) Schriftliche Prüfungsleistungen können am Rechner durchgeführt werden.

§ 9

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 17) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (2) Eine mündliche Prüfungsleistung soll je Kandidat bei Modulen mit bis zu 5 Kreditpunkten mindestens 15 Minuten betragen und nicht länger als 30 Minuten dauern. Mündliche Prüfungsleistungen von Modulprüfungen mit mehr als 5 Kreditpunkten dauern mindestens 30 Minuten je Kandidat, aber nicht länger als 60 Minuten. Gruppenprüfungen sollen ebenfalls 60 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Bewertung wird dem Kandidaten unmittelbar nach dem Prüfungsvorgang mitgeteilt.
- (4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

§ 10

Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (2) Schriftliche Prüfungsleistungen dauern in der Regel bei Modulen mit weniger als 5 Kreditpunkten 90 Minuten, bei Modulen mit 5 Kreditpunkten zwischen 90 und 120 Minuten und bei Modulen mit mehr als 5 Kreditpunkten 180 Minuten.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Besteht ein Modul aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem mit den Kreditpunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,2	=	hervorragend
bei einem Durchschnitt von 1,3 bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend.

- (3) Für die Bildung der Gesamtnote (§ 21 und § 24) gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Die Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss der Fakultät unverzüglich, regelmäßig innerhalb von 3 Werktagen nach der jeweiligen Prüfung schriftlich, in der Regel durch Vorlage eines ärztlichen Attestes, angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten, eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen das Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden.
- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, Mitführung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (4) Der Kandidat kann innerhalb von 4 Wochen nach Entscheidungen gemäß Absatz 3 Satz 1 und 2 verlangen, dass diese vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn das Praxismodul erfolgreich abgeschlossen ist und die Prüfungsleistungen sämtlicher nach Studienordnung vorgeschriebener Pflichtmodule, Wahlpflicht- und Wahlmodule bestanden sind sowie die Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“ benotet wurde.
- (3) Prüfungsergebnisse werden unter Einhaltung des Datenschutzes in der Regel durch Aushang fakultätsöffentlich oder in den vom Zentralen Prüfungsamt bereitgestellten Medien bekanntgegeben.
- (4) Hat der Kandidat eine Prüfungsleistung nicht bestanden oder wurde die Bachelorarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird der Kandidat darüber informiert. Er erhält Auskunft darüber, in welcher Frist die Prüfungsleistung bzw. die Bachelorarbeit wiederholt werden kann. Hat ein Studierender eine Prüfungsleistung des 1. Studienabschnitts nicht wahrgenommen oder nicht bestanden, so ist er zum nächsten angekündigten Termin für diese Prüfungsleistung eingeschrieben.
- (5) Der Prüfungsausschuss entscheidet über das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Hat der Kandidat die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

§ 14

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen des 1. Studienabschnitts können dreimal wiederholt werden. Prüfungsleistungen des 2. Studienabschnitts können zweimal wiederholt werden.
- (2) Eine im ersten Versuch abgelegte bestandene Prüfungsleistung kann mit Ausnahme des Praxismoduls und der Bachelorarbeit beim nächsten Prüfungstermin einmal wiederholt werden. Hierzu ist eine Einschreibung wie bei Prüfungsleistungen des 2. Studienabschnitts gemäß § 7 Abs. 2 erforderlich. Die Wiederholung von bestandenen Prüfungsleistungen muss spätestens 2 Wochen vor dem entsprechenden Einschreibetermin beim Prüfungsausschuss der Fakultät beantragt werden. Es können maximal drei bestandene Prüfungsleistungen wiederholt werden. Es zählt jeweils das bessere Ergebnis. Die Möglichkeit der Wiederholung von Prüfungsleistungen endet mit der letzten bestandenen Prüfungsleistung.
- (3) Eine Wiederholungsprüfung des 2. Studienabschnitts soll zum nächsten Prüfungstermin abgelegt werden.

§ 15

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Für den Studiengang Mobile Computing (Bachelor of Science) sind das European Credit Transfer System (ECTS) im Sinne des Handbuchs der EU sowie der Beschluss der Kultusministerkonferenz in der jeweils gültigen Fassung die Grundlage der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und praktische Studiensemester aus anderen Studiengängen an Hochschulen und staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien werden auf Antrag angerechnet, sofern durch die Hochschule keine wesentlichen Unterschiede gegenüber dem Antragsteller nachgewiesen werden können. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind darüber hinaus die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten und die ECTS-Kreditpunkte – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (4) Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie praktischer Studiensemester, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt durch den Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 16

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation von Bachelorprüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören vier Professoren und zwei Studierende der Fakultät an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Für studentische Mitglieder beträgt die Amtszeit ein Jahr.
- (2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat bestellt. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fakultät offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienpläne und Prüfungsordnungen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dem Stellvertreter und einem weiteren Vertreter der Professorenschaft mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 17 **Prüfer und Beisitzer**

- (1) Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die – sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern – in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Diplom- oder Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Prüfungsberechtigte Mitglieder der Fachhochschule, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, Lehrveranstaltungen gehalten haben, sind Prüfer für das Fachgebiet. Prüfungsberechtigte, die nicht Mitglieder der Fachhochschule sind, können vom Prüfungsausschuss für die Abnahme der Prüfungsleistungen bestellt werden, die sich auf die Fachgebiete beziehen, zu denen sie eigenverantwortlich und selbständig die Lehrveranstaltungen durchgeführt haben. Beisitzer werden auf Vorschlag des Prüfers vom Prüfungsausschuss bestellt.
- (2) Der Kandidat kann für die Bachelorarbeit den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Die Namen der Prüfer sollen dem Kandidaten rechtzeitig bekanntgegeben werden.
- (4) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 16 Abs. 5 entsprechend.

§ 18 **Zuständigkeiten**

Soweit im Thüringer Hochschulgesetz und in dieser Prüfungsordnung keine Bestimmungen getroffen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss in Fragen der Prüfungsordnung.

Zweiter Abschnitt – Bachelorprüfung

§ 19 **Zweck und Durchführung der Bachelorprüfung**

- (1) Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.
- (2) Die Prüfungen der Bachelorprüfung werden studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnitts durchgeführt. Die Bachelorprüfung wird mit der Bachelorarbeit und mit dem Kolloquium zur Bachelorarbeit abgeschlossen.

§ 20 **Fristen der Bachelorprüfung**

- (1) Die Bachelorprüfung soll bis zum Ende des 6. Semesters abgelegt werden. Ist sie nicht bis zum Ende des 10. Semesters abgeschlossen, gilt sie als endgültig nicht bestanden, es sei denn der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (2) Ist der erste Studienabschnitt nicht nach 6 Semestern erfolgreich abgeschlossen, gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 21 **Art und Umfang der Bachelorprüfung**

- (1) Alle Module gemäß Anlage 2 und Anlage 3 der Studienordnung sind abzuschließen.
- (2) Von den Studierenden sind Wahlpflichtfächer gemäß Anlage 6 im Umfang von mindestens 28 CP auszuwählen und abzuschließen.

§ 22

Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von einem Professor oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut werden. Soweit diese Person nicht an der Fachhochschule in einem für diesen Studiengang relevanten Bereich tätig ist, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.
- (3) Thema und Zeitpunkt sind bei Ausgabe der Bachelorarbeit aktenkundig zu machen. Der Kandidat kann Themenwünsche äußern. Das Thema kann einmal und nur innerhalb von einem Monat nach Ausgabe begründet zurückgegeben werden.
- (4) Die Bachelorarbeit wird zeitgleich mit Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnitts angefertigt. Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt drei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Kandidaten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, vom Prüfungsausschuss um höchstens einen Monat verlängert werden.

§ 23

Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in zweifacher gebundener Ausfertigung sowie in Dateiform als PDF im Sekretariat der Fakultät Informatik abzuliefern oder mit dem Poststempel spätestens des letzten Tages der Bearbeitungsfrist versehen, zu übersenden; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (2) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfern auf der Grundlage eines Gutachtens bewertet. Ein gemeinsames Gutachten beider Prüfer ist zulässig. Einer der Prüfer ist der Betreuer der Bachelorarbeit. Bewertet einer der Prüfer die Arbeit mit „nicht ausreichend“, so ist das Gutachten eines weiteren Professors einzuholen. Bewertet er die Arbeit ebenfalls mit „nicht ausreichend“, so ist die Arbeit „nicht bestanden“. Bewertet er die Arbeit mit mindestens „ausreichend“, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der drei Bewertungen gebildet. § 11 Abs. 1 Satz 3 bleibt hiervon unberührt.
- (3) Der Kandidat vertritt seine Arbeit vor zwei Prüfern in einem Kolloquium. Einer der Prüfer ist der Betreuer der Bachelorarbeit. Das Kolloquium wird bewertet. Die Note des Kolloquiums wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüfer gebildet.
- (4) Die Note der Bachelorarbeit wird zu 70% aus dem Mittel der Noten der Prüfer und zu 30% aus der Note des Kolloquiums gebildet. Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in § 22 Abs. 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 24

Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich gemäß § 11 Abs. 2 bis 3 aus dem entsprechend den Kreditpunkten gewichteten arithmetischen Mittel aller Module, wobei das Praxismodul nur mit der Hälfte der Kreditpunkte, die Bachelorarbeit und die Wahlpflichtmodule mit der doppelten Anzahl der Kreditpunkte eingehen.
- (2) Bei einer Gesamtnote besser als 1,3 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.
- (3) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Prüfungsnoten der Pflichtfächer und der gewählten Wahlpflichtmodule, das Thema der Bachelorarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufgenommen. Auf Antrag des Studierenden können auch die Noten der anderen Module in das Zeugnis aufgenommen werden. Zusätzlich wird im Zeugnis eine relative ECTS-Note ausgewiesen.
- (4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät unterzeichnet.

§ 25

Studienabschluss „Bachelor of Science“, Bachelorurkunde und Diploma Supplement

- (1) Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der Studienabschluss „Bachelor of Science“ verliehen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses, die die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Science“, in abgekürzter Form „BSc“, beurkundet. Die Bachelorurkunde wird vom Rektor und dem Dekan der Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule Schmalkalden versehen.
- (3) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem Diploma Supplement Modell der Europäischen Union/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Auf Antrag des Studierenden beim Prüfungsausschuss können weitere Informationen über den Studienverlauf in das Diploma Supplement unter Abschnitt 6.1 aufgenommen werden.

Dritter Abschnitt – Schlussbestimmungen

§ 26

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 12 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde.

§ 27

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Gutachten der Bachelorarbeit und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 28

Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2013/14 das Studium im Bachelorstudiengang Mobile Computing an der Fachhochschule Schmalkalden im ersten Studiensemester beginnen.

Schmalkalden, den 2. September 2013

Der Rektor
Professor Dr. Elmar Heinemann

**Studienordnung
für den Studiengang Mobile Computing (Bachelor of Science)
an der Fakultät Informatik der Fachhochschule Schmalkalden**

vom 2. September 2013

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531) in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 19 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Fachhochschule Schmalkalden vom 2. April 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 4/2008 S. 166) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden auf der Grundlage der vom Rektor der Fachhochschule Schmalkalden am 2. September 2013 genehmigten Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mobile Computing folgende Studienordnung für den Bachelorstudiengang Mobile Computing. Der Rat der Fakultät Informatik hat am 4. Juli 2012 die Studienordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission der Fachhochschule Schmalkalden hat am 10. Oktober 2012 der Studienordnung zugestimmt. Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 2. September 2013 die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Studienvoraussetzungen und Studienbeginn
§ 3	Inhalt des Studienganges
§ 4	Aufbau des Studiums
§ 5	Arten von Lehrveranstaltungen
§ 6	Inkrafttreten

Anlage 1	Allgemeiner Zeitrahmen
Anlage 2	Studienprogramm 1. Studienabschnitt
Anlage 3	Studienprogramm 2. Studienabschnitt
Anlage 4	Empfehlung zur zeitlichen Aufteilung des Studiums, die die Einhaltung der Regelstudienzeit für den ersten Studienabschnitt gewährleistet
Anlage 5	Empfehlung zur zeitlichen Aufteilung des Studiums, die die Einhaltung der Regelstudienzeit für den zweiten Studienabschnitt gewährleistet
Anlage 6	Wahlpflichtfächer der Vertiefungsgebiete
Anlage 7	Praktikumsordnung

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt in Verbindung mit der gültigen Prüfungsordnung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studienganges Mobile Computing (Bachelor of Science) an der Fachhochschule Schmalkalden.

**§ 2
Studienvoraussetzungen und Studienbeginn**

- (1) Die Aufnahme des Studiums im Studiengang Mobile Computing (Bachelor of Science) der Fachhochschule Schmalkalden setzt die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung voraus.
- (2) Das Studium kann im ersten Fachsemester nur zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.

**§ 3
Inhalt des Studienganges**

- (1) Das Studium des Mobile Computing soll zur Ausübung des Berufs des Informatikers bzw. der Informatikerin mit Spezialisierung auf mobile und eingebettete Systeme befähigen. Dazu werden einschlägige in der Praxis und in der angewandten Forschung erwartete Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt.

Neben Kenntnissen der Grundlagen und wichtiger Anwendungsgebiete der mobilen Informatiksysteme sind dies:

- Analysieren und Modellieren von Problemstellungen des Mobile Computing
 - Konzipierung, Entwurf, Implementierung, Test und Verifikation von mobilen Anwendungen unter Einsatz adäquater Methoden und Hilfsmittel
 - Fähigkeit, die Bedeutung und mögliche Wirkungen von mobilen Informatiksystemen im Anwendungskontext aus verschiedenen Perspektiven beurteilen zu können
 - selbständiges und teamorientiertes Arbeiten
 - Erfassen praktischer, theoretischer und technischer Zusammenhänge sowie das Verfolgen der Fachliteratur und
 - Fähigkeit zu kreativer wissenschaftlicher Arbeit.
- (2) Die Lehrveranstaltungen des 1. Studienabschnittes vermitteln die notwendigen wissenschaftlichen und technologischen Grundkenntnisse. Der 2. Studienabschnitt dient vorwiegend der praxisbezogenen, schwerpunktmäßigen Fachausbildung und einer auf aktuelle Praxisbedürfnisse bezogenen Spezialisierung. Der 1. und der 2. Studienabschnitt beinhalten außerdem Fächer, die den Zusammenhang zur Gesellschaft, zur Berufspraxis und die überfachliche Schlüsselkompetenzen vermitteln.
- (3) Der gesamte Zeitrahmen des Studiums ist in Anlage 1 dargestellt. Der 1. und der 2. Studienabschnitt beinhalten die in den Anlagen 2 und 3 aufgeführten Module.

§ 4 **Aufbau des Studiums**

- (1) Der 1. Studienabschnitt gliedert sich in 13 Module. Diesen Modulen sind die Lehrveranstaltungen gemäß Anlage 2 fest zugeordnet.
- (2) Der 2. Studienabschnitt umfasst einen
- Pflichtbereich
 - Wahlpflichtbereich
 - ein Praxismodul oder alternativ ein Auslandssemester
 - die Bachelorarbeit.
- (3) Der Pflichtbereich des 2. Studienabschnitts umfasst die Module gemäß Anlage 3.
- (4) Der Wahlpflichtbereich des 2. Studienabschnitts umfasst die Module gemäß Anlage 6 mit einem Gesamtumfang von 38 CP. Jeder Studierende hat hiervon sechs Module im Umfang von 28 CP auszuwählen und gemäß der Prüfungsordnung abzuschließen. Ein Wahlpflichtmodul soll einen Umfang von 5 Kreditpunkten nicht überschreiten. Die Wahlpflichtmodule werden wie alle Prüfungsgebiete gemäß der Prüfungsordnung als Prüfung abgelegt.
- (5) Das aktuelle Lehrangebot aus dem Modulkatalog gemäß Anlage 6 wird vom Fakultätsrat beschlossen.
- (6) Der Wahlbereich umfasst Wahlmodule aus dem Bereich der Schlüsselqualifikationen im Umfang von 5 Kreditpunkten.
- (7) Die Anlagen 4 und 5 enthalten eine Empfehlung, wie das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 5 **Arten von Lehrveranstaltungen**

- (1) Im Studiengang Mobile Computing bestehen Module aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, welche in folgender Form durchgeführt werden können:

1. Vorlesung

Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen sowie methodischen Kenntnissen

2. Seminaristische Vorlesung

Die Lehrinhalte werden hier durch enge Verbindungen des Vortrages mit dessen exemplarischer Vertiefung erarbeitet. Der Lehrende vermittelt und entwickelt den Lehrstoff unter Beteiligung der Studierenden.

3. Seminar

Erarbeiten wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Beurteilung vorwiegend neuer Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden durch überwiegend von Studierenden vorbereitete Beiträge

4. Übung

Durcharbeiten von Lehrstoffen; Vermittlung grundlegender Kenntnisse und Fertigkeiten; Vertiefung von Methodenkenntnissen durch Lösung exemplarischer Aufgaben, die in Einzel- oder Gruppenarbeit gelöst werden

5. Rechnergestütztes Praktikum

Förderung der Erfahrungsbildung im Umgang mit Softwarewerkzeugen und Werkzeugkomplexen durch praktische Anwendung von Methodenwissen bei Analyse, Design, Implementierung, Test, Verifikation und Wartung von Informatiksystemen

6. Projekt

Selbständiges Lösen einer zusammenhängenden komplexen Aufgabenstellung, die die Anwendung von Wissen eines ganzen Fachkomplexes erfordert; dabei wird ein ganzes Spektrum von Methoden und Werkzeugen zur Anwendung gebracht. Die gestellten Aufgaben werden im Rahmen von Projektgruppen gelöst.

- (2) Der Studierende wird zu eigenverantwortlicher, selbständiger, methodisch-wissenschaftlicher und problemorientierter Arbeit ausgebildet und individuell in den gewählten Studienschwerpunkten gefördert. Mit der Entwicklung neuer didaktischer Methoden ist hierbei die Arbeit in kleinen Gruppen besonders zu fördern. Die Fakultät kann unter Berücksichtigung der personellen, technischen und räumlichen Gegebenheiten eine Begrenzung für die Zahl der anzubietenden Plätze pro Lehrveranstaltung festlegen. Praktika sind aus Betreuungs- und Sicherheitsgründen in der Regel in der Teilnehmerzahl beschränkt.
- (3) Einzelne Module des Wahlpflichtbereichs, die von weniger als fünf Studierenden belegt werden, können abgesetzt werden.

§ 6 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.
- (2) Diese Studienordnung gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2013/14 das Studium im Bachelorstudiengang Mobile Computing der Fachhochschule Schmalkalden im ersten Studiensemester beginnen.

Schmalkalden, den 2. September 2013

Der Rektor
Professor Dr. Elmar Heinemann

Anlage 1 Allgemeiner Zeitrahmen

Der Erste Studienabschnitt umfasst zwei Semester mit insgesamt 60 Kreditpunkten.

Der Zweite Studienabschnitt umfasst vier Semester mit insgesamt 120 Kreditpunkten:

- 55 CP Pflichtmodule
- 28 CP Wahlpflichtmodule
- 5 CP Wahlmodule
- 20 CP Praxismodul
- 12 CP Bachelorarbeit

Anlage 2 Studienprogramm

1. Studienabschnitt

Modulbezeichnung / Lehrveranstaltung	Kreditpunkte	Präsenzzeit
Mathematik I Mathematik I	5 CP	4 SWS
Mathematik II Mathematik II	3 CP	3 SWS
Mathematik III Mathematik III	3 CP	3 SWS
Statistik Statistik	3 CP	3 SWS
Grundlagen der Informationsverarbeitung Grundlagen der Informationsverarbeitung	3 CP	3 SWS
Theoretische Informatik Theoretische Informatik	5 CP	4 SWS
Praktische Informatik I Prozedurale Programmierung Datenstrukturen und Algorithmen	10 CP	4 SWS 4 SWS
Praktische Informatik II Objektorientierte Programmierung	5 CP	4 SWS
Informationsmanagement Information Engineering	5 CP	4 SWS
Technische Grundlagen I Digitaltechnik & IT-Mobiltechnik	5 CP	4 SWS
Technische Grundlagen II Mikroprozessortechnik & Eingebettete Systeme Rechnerarchitektur	5 CP	2 SWS 2 SWS
Wirtschaftswissenschaften Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften	5 CP	4 SWS
Fremdsprache Englisch	3 CP	2 SWS
Summe	60 CP	50 SWS

Anlage 3 Studienprogramm

2. Studienabschnitt

Modulbezeichnung	Kreditpunkte
Pflichtmodule	
Mobile Anwendungsentwicklung	5 CP
Software-Engineering	5 CP
Datenbanksysteme	5 CP
Rechnernetze	5 CP
Betriebssysteme	5 CP
Grafische Datenverarbeitung	5 CP
IT-Sicherheit	5 CP
Funktionale Programmierung	5 CP
Projektmanagement	5 CP
Proseminar Mobile Computing	5 CP
Projekt Mobile Computing	5 CP
Wahlpflichtmodule	28 CP
Wahlmodul Schlüsselqualifikationen	5 CP
Praxismodul	20 CP
Bachelorarbeit	12 CP
Gesamtsumme	120 CP

Anlage 4

Empfehlung zur zeitlichen Aufteilung des Studiums, die die Einhaltung der Regelstudienzeit gewährleistet

1. Studienabschnitt

Modulbezeichnung / Lehrfächer	Semester	
	1	2
Mathematik I Mathematik I	5 CP 3+1 SWS	
Mathematik II Mathematik II		3 CP 2+1 SWS
Mathematik III Mathematik III		3 CP 2+1 SWS
Statistik Statistik		3 CP 2+1 SWS
Grundlagen der Informationsverarbeitung Grundlagen der Informationsverarbeitung	3 CP 2+1 SWS	
Theoretische Informatik Theoretische Informatik	5 CP 3+1 SWS	
Praktische Informatik I Prozedurale Programmierung Datenstrukturen und Algorithmen	5 CP 2+2 SWS	5 CP 2+2 SWS
Praktische Informatik II Objektorientierte Programmierung		5 CP 2+2 SWS
Informationsmanagement Information Engineering		5 CP 3+1 SWS
Technische Grundlagen I Digitaltechnik & IT-Mobiltechnik	5 CP 4 SWS	
Technische Grundlagen II Mikroprozessortechnik & Eingebettete Systeme Rechnerarchitektur	2 CP 1+1 SWS	3 CP 2 SWS
Wirtschaftswissenschaften Wirtschaftswissenschaften	5 CP 4 SWS	
Fremdsprache Englisch		3 CP 2 SWS
Summe	30 CP 25 SWS	30 CP 25 SWS

Anlage 5

Empfehlung zur zeitlichen Aufteilung des Studiums, die die Einhaltung der Regelstudienzeit gewährleistet

2. Studienabschnitt

Modulbezeichnung	Semester			
	3	4	5	6
Pflichtmodule				
Mobile Anwendungsentwicklung	5 CP 2+2 SWS			
Software-Engineering	5 CP 3+1 SWS			
Funktionale Programmierung	5 CP 2+2 SWS			
Datenbanksysteme	5 CP 3+1 SWS			
Rechnernetze	5 CP 3+1 SWS			
Betriebssysteme	5 CP 3+1 SWS			
Grafische Datenverarbeitung		5 CP 2+1 SWS		
Projektmanagement		5 CP 2+1 SWS		
Proseminar Mobile Computing		5 CP 0+2 SWS		
IT-Sicherheit			5 CP 4+0 SWS	
Projekt Mobile Computing			5 CP 0+2 SWS	
Wahlpflichtmodule		15 CP		13 CP
Wahlmodul Schlüsselqualifikationen				5 CP
Praxismodul			20 CP	
Bachelorarbeit				12 CP
Summe	30 CP	30 CP	30 CP	30 CP

Anlage 6

Wahlpflichtfächer

1. Mobile Informationsarchitekturen	5 CP
2. Mobile & eingebettete Intelligenz	5 CP
3. Grundlagen Web-Technik	5 CP
4. Mobile Web-Anwendungen	5 CP
5. Softwarequalität	5 CP
6. Mobilität in Netzen	3 CP
7. Sicherheit in mobilen Umgebungen	5 CP
8. Mobile Commerce	5 CP

Darüber hinaus kann der Fakultätsrat weitere Wahlpflichtmodule beschließen.

Anlage 7

Praktikumsordnung

1. Ziel

Ziel des Praxismoduls ist die Erlangung der Befähigung zur Lösung von konkreten praktischen Aufgabenstellungen. Es soll ein hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten erworben werden, die für die spätere berufliche Tätigkeit im Rahmen des Mobile Computings relevant sind. Die Studierenden sollen dazu möglichst Teilaufgaben, die ihren gewählten Studienschwerpunkten entsprechen, selbständig bearbeiten.

2. Status

Während des Praxismoduls bleiben die Studierenden Mitglieder der Fachhochschule Schmalkalden.

3. Betreuung durch die Fachhochschule Schmalkalden

Die Studierenden wählen sich einen betreuenden Professor der Fakultät Informatik, welcher das Praxismodul gemäß Absatz 7 bewertet. Sie können sich zur Benennung eines Betreuers auch an den Prüfungsausschuss der Fakultät Informatik wenden.

4. Praktikumsstellen

Das Praxismodul wird in Zusammenarbeit mit der Fachhochschule Schmalkalden bei geeigneten Unternehmen oder Institutionen durchgeführt. Die Praktikumsstellen sind von den Studierenden zu benennen. Die Studierenden sollen an Projekten mitarbeiten, die einen Bezug zu Mobile Computing aufweisen.

5. Praktikumsvertrag

Nach Zustimmung des Leiters des Praktikantenamtes schließen der Studierende und die eine Praktikumsstelle anbietende Einrichtung vor Beginn des Praxismoduls einen Praktikumsvertrag. Dieser regelt vor allem

1. Die Verpflichtung des Studierenden:

- a) die im Rahmen des Praktikumsvertrages übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen,
- b) die gebotenen Praktikumsmöglichkeiten wahrzunehmen,
- c) den zur Erreichung des Praktikumsziels erforderlichen Anforderungen der Praktikumsstelle und der von dieser beauftragten Personen nachzukommen und die für die Praktikumsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitszeitordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und Bestimmungen zur Schweigepflicht zu beachten,
- d) einen zeitlich gegliederten Bericht (schriftliche Ausarbeitung zum Praxismodul) nach Maßgabe der Fakultät zu erstellen, aus dem Verlauf und Inhalt der praktischen Ausbildung ersichtlich ist,
- e) ein Fernbleiben von der Praktikumsstelle unverzüglich der Fachhochschule Schmalkalden und der die Praktikumsstelle anbietenden Einrichtung anzuzeigen.

2. Die Verpflichtung der die Praktikumsstelle anbietenden Einrichtung:

- a) den Studierenden für die jeweils festgesetzte Zeitdauer auszubilden,
- b) dem Studierenden die Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und an Prüfungen zu ermöglichen,
- c) einen Tätigkeitsnachweis zu erstellen, der Art und Inhalt der Tätigkeiten, Beginn und Ende der Ausbildungszeit sowie Fehlzeiten ausweist,
- d) einen Praktikumsbeauftragten zu benennen.

Eine Ausfertigung des Praktikumsvertrages ist von dem Studierenden unverzüglich dem Leiter des Praktikantenamtes der Fakultät zu übergeben.

6. Versicherungsschutz

Die Studierenden sind während des Praktischen Studienseesters kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§ 2 Abs. 1 SGB VII). Im Versicherungsfall übermittelt die Ausbildungsstelle auch der Fachhochschule Schmalkalden eine Kopie der Unfallanzeige. Auf Verlangen der Ausbildungsstelle hat der Studierende – soweit das Haftpflichtrisiko nicht bereits durch eine von der Ausbildungsstelle abgeschlossene Gruppenversicherung abgedeckt ist – eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen.

7. Bewertung

Zur Anerkennung des Praxismoduls ist vom Studierenden eine schriftliche Ausarbeitung zu erstellen. Diese ist sowohl in Papierform als auch in digitaler Form dem betreuenden Professor zur Verfügung zu stellen. Zur Vorbereitung der schriftlichen Ausarbeitung wird ein Seminar angeboten. Die Bewertung des Praxismoduls erfolgt gemäß § 4 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik.

**Prüfungsordnung
für den Studiengang IT-Service-Management (Bachelor of Science)
an der Fakultät Informatik der Fachhochschule Schmalkalden**

vom 2. September 2013

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531) in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 19 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Fachhochschule Schmalkalden vom 2. April 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 4/2008 S. 166) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang IT-Service-Management. Der Rat der Fakultät Informatik hat am 4. Juli 2012 die Prüfungsordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission der Fachhochschule Schmalkalden hat am 10. Oktober 2012 der Prüfungsordnung zugestimmt. Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 2. September 2013 die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt – Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau
- § 3 Studienordnung
- § 4 Praxismodul
- § 5 Prüfungsaufbau
- § 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 Einschreibeverfahren
- § 8 Arten der Prüfungsleistungen
- § 9 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 10 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen
- § 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Prüfer und Beisitzer
- § 18 Zuständigkeiten

Zweiter Abschnitt – Bachelorprüfung

- § 19 Zweck und Durchführung der Bachelorprüfung
- § 20 Fristen der Bachelorprüfung
- § 21 Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 22 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit
- § 23 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 24 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 25 Studienabschluss „Bachelor of Science“, Bachelorurkunde und Diploma Supplement

Dritter Abschnitt – Schlussbestimmungen

- § 26 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Inkrafttreten

Erster Abschnitt – Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Studiengang IT-Servicemanagement (Bachelor of Science) an der Fakultät Informatik der Fachhochschule Schmalkalden.
- (2) Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, das Praxismodul und die Prüfungen einschließlich der Bachelorarbeit. Zeiten der Beurlaubung nach § 9 der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Schmalkalden bleiben unberücksichtigt.
- (2) Das Studium gliedert sich in ein 2-semesteriges Grundlagen- und Orientierungsstudium (1. Studienabschnitt) und ein 4-semesteriges Fachstudium (2. Studienabschnitt), das mit der Bachelorprüfung abschließt.
- (3) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Jedem Modul ist eine Anzahl von Kreditpunkten als Maß für den durchschnittlichen Studieraufwand der Studierenden zugeordnet. Kreditpunkte werden nur erteilt, wenn die entsprechenden Prüfungsleistungen erfolgreich abgelegt wurden.
- (4) Nach dem European Credit Transfer System (ECTS) werden für ein Semester 30 Kreditpunkte vergeben. Ein Kreditpunkt entspricht einem durchschnittlichen Studieraufwand von 30 Stunden.
- (5) Der Gesamtumfang des 1. Studienabschnitts beträgt 60 Kreditpunkte, der des 2. Studienabschnitts 120 Kreditpunkte.
- (6) Die Bachelorprüfung umfasst Module im Umfang von 180 Kreditpunkten gemäß Anlage 2 und Anlage 3 der Studienordnung.

§ 3 Studienordnung

- (1) Die Fakultät stellt für den Studiengang eine Studienordnung auf. Die Studienordnung regelt auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung Inhalt und Aufbau des Studiums einschließlich des Praxismoduls.
- (2) Die Studienordnung stellt sicher, dass die Prüfungsleistungen in den von dieser Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können.

§ 4 Praxismodul

- (1) Das Praxismodul ist ein in das Studium integrierter, von der Fakultät geregelter, inhaltlich bestimmter und betreuter und mit Lehrveranstaltungen begleiteter Ausbildungsabschnitt im 2. Studienabschnitt, der in der Regel im 5. Semester, grundsätzlich in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis mit einem Umfang von mindestens 15 Wochen abgeleistet wird. Das Praxismodul wird durch einen Betreuer, welcher ein Prüfer nach § 17 ist, betreut. Zum Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des Praxismoduls muss eine schriftliche Ausarbeitung zum Praxismodul erstellt werden. Der Betreuer bewertet diese Ausarbeitung. Ferner sind die Anerkennung des Praktikumsthemas durch den Betreuer und der Nachweis der Praktikumsdauer nötig. Das Praxismodul kann in Ausnahmefällen, soweit ausreichend geeignete Praxisstellen nicht zur Verfügung stehen, durch gleichwertige Praxisprojekte ganz oder teilweise ersetzt werden.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag ein im Ausland absolviertes Studiensemester als Praxismodul anerkennen. Die Dauer des Auslandsstudiums soll mindestens 15 Wochen umfassen. Voraussetzung für die Anerkennung des Auslandssemesters ist, dass der Studienort und die Studieninhalte in Form eines „Learning Agreement“ mit dem Auslandsbeauftragten oder einem anderen Professor der Fakultät abgestimmt werden. Dieser ist in diesem Fall Prüfer des Praxismoduls. Zum Nachweis der Dauer und Erfüllung des „Learning Agreement“ müssen die an der ausländischen Hochschule erbrachten Leistungsnachweise, die einem Umfang von mindestens 10 ECTS entsprechen, vorgelegt werden. Zudem muss eine schriftliche Arbeit zu einer mit dem Prüfer vereinbarten Themenstellung erstellt werden, die einen inhaltlichen Bezug zum „Learning Agreement“ aufweist. Diese schriftliche Arbeit ist der Bericht zum Praxismodul.

§ 5 **Prüfungsaufbau**

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus den Prüfungsleistungen der Module gemäß § 2 Abs. 6. In die Bildung der Gesamtnote gehen alle Module mit unterschiedlichen Gewichten gemäß § 24 ein.
- (2) Prüfungsleistungen sind einzelne konkrete Prüfungsvorgänge (§ 8). Eine Prüfungsleistung wird bewertet und nach § 11 Abs. 1 benotet. Das Ablegen von Prüfungsleistungen kann vom Nachweis bestimmter Prüfungsvorleistungen abhängig sein. Prüfungsvorleistungen können in Form eines Vortrages, einer schriftlichen Ausarbeitung oder der Bearbeitung von Übungsaufgaben erbracht werden. Näheres zu Art und Umfang etwaiger Prüfungsvorleistungen regelt die jeweilige Modulbeschreibung.
- (3) Besteht ein Modul aus mehreren Lehrveranstaltungen, so wird jede einzelne Lehrveranstaltung durch eine Prüfungsleistung abgeprüft. Jeder Lehrveranstaltung sind entsprechend der Modulbeschreibungen Kreditpunkte zugeordnet. Es muss jede einzelne Prüfungsleistung bestanden werden. Die Benotung des Moduls errechnet sich gemäß § 11 Abs. 2.

§ 6 **Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Prüfungsleistungen kann nur ablegen, wer aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für den Bachelorstudiengang IT-Service-Management an der Fachhochschule eingeschrieben ist.
- (2) Die Studierenden des 2. Studienabschnitts müssen sich zu den vorgesehenen Prüfungsleistungen schriftlich melden.
- (3) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn
 - a) die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) der Kandidat die Bachelorprüfung in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie endgültig nicht bestanden hat oder der Kandidat sich in dem gewählten Studiengang in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.
 - c) der Kandidat die Frist zur Anmeldung zu der entsprechenden Prüfungsleistung nicht eingehalten hat.

§ 7 **Einschreibeverfahren**

- (1) Studierende des 1. Studienabschnitts sind zu den in ihrem Fachsemester zu Semesterbeginn angekündigten Prüfungsleistungen des 1. Studienabschnitts eingeschrieben.
- (2) Für Prüfungen des 2. Studienabschnitts, die der Studierende ablegen will, muss sich der Studierende während des Einschreibzeitraums in das vom Zentralen Prüfungsamt bereitgestellten Medien anmelden. Der Einschreibzeitraum beginnt jeweils vier Wochen und endet jeweils zwei Wochen vor Beginn des nächsten Prüfungszeitraums. Die Einschreibefristen sind Ausschlussfristen.
- (3) Die vom Zentralen Prüfungsamt zusammengestellten Einschreibungen werden unter Einhaltung des Datenschutzes unmittelbar nach dem Einschreibzeitraum in den nach Absatz 2 bereitgestellten Medien veröffentlicht. Der Studierende kann innerhalb von vier Werktagen nach der Bekanntgabe Einspruch erheben.
- (4) Studierende können sich für Prüfungen des 2. Studienabschnitts bis zum dritten Werktag vor dem Prüfungstermin über die vom Zentralen Prüfungsamt bereitgestellten Medien abmelden.

§ 8 **Arten der Prüfungsleistungen**

- (1) Prüfungsleistungen können
 1. mündlich (§ 9) oder
 2. schriftlich (§ 10) oder durch
 3. alternative Prüfungsleistungerbracht werden.

Durch die Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er über ausreichendes Grundwissen im Prüfungsgebiet verfügt und in der Lage ist, Aufgaben des Prüfungsgebietes zu lösen. Schriftliche Prüfungen, die überwiegend nach dem Multiple-Choice-Verfahren aufgebaut werden, sind ausgeschlossen.

- (2) Die Art der Erbringung der Prüfungsleistung wird in den Modulbeschreibungen vor Beginn der Lehrveranstaltungen hochschulöffentlich bekanntgegeben. Sie bleibt bei einer ersten Wiederholungsprüfung unverändert.
- (3) In einigen Fächern sind alternative Prüfungsleistungen vorgesehen. Dies sind kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertete Prüfungsleistungen, die in der Regel außerhalb der festgelegten Prüfungszeiträume abgelegt werden. Sie können in Form eines Referates, einer Hausarbeit, einer Präsentation, einer Projektarbeit oder Seminararbeit erbracht werden. Alternative Prüfungsleistungen bedürfen zusätzlich zur Festlegung in der Modulbeschreibung einer Zustimmung des Prüfungsausschusses.
- (4) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (5) Schriftliche Prüfungsleistungen können am Rechner durchgeführt werden.

§ 9

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 17) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (2) Eine mündliche Prüfungsleistung soll je Kandidat bei Modulen bis zu 5 Kreditpunkten mindestens 15 Minuten betragen und nicht länger als 30 Minuten dauern. Mündliche Prüfungsleistungen von Modulprüfungen mit mehr als 5 Kreditpunkten dauern mindestens 30 Minuten je Kandidat, aber nicht länger als 60 Minuten. Gruppenprüfungen sollen ebenfalls 60 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Bewertung wird dem Kandidaten unmittelbar nach dem Prüfungsvorgang mitgeteilt.
- (4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

§ 10

Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (2) Schriftliche Prüfungsleistungen dauern in der Regel bei Modulen mit weniger als 5 Kreditpunkten 90 Minuten, bei Modulen mit 5 Kreditpunkten zwischen 90 und 120 Minuten und bei Modulen mit mehr als 5 Kreditpunkten 180 Minuten.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Besteht ein Modul aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem mit den Kreditpunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,2	=	hervorragend
bei einem Durchschnitt von 1,3 bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend.

- (3) Für die Bildung der Gesamtnote (§ 21 und § 24) gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Die Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben ist ein Rücktritt des Kandidaten vom Leistungsnachweis grundsätzlich ausgeschlossen.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich, regelmäßig innerhalb von 3 Werktagen nach der jeweiligen Prüfung schriftlich, in der Regel durch Vorlage eines ärztlichen Attestes angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten, eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen das Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden.
- (3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, Mitführung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (4) Der Kandidat kann innerhalb von 4 Wochen nach Entscheidungen gemäß Absatz 3 Satz 1 und 2 verlangen, dass diese vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn das Praxismodul erfolgreich abgeschlossen ist und die Prüfungsleistungen sämtlicher nach Studienordnung vorgeschriebener Pflichtmodule, Wahlpflicht- und Wahlmodule bestanden sind sowie die Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“ benotet wurde.
- (3) Prüfungsergebnisse werden unter Einhaltung des Datenschutzes in der Regel durch Aushang fakultätsöffentlich oder in den vom Zentralen Prüfungsamt bereitgestellten Medien bekanntgegeben.
- (4) Hat der Kandidat eine Prüfungsleistung nicht bestanden oder wurde die Bachelorarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird der Kandidat darüber informiert. Er erhält Auskunft darüber, in welcher Frist die Prüfungsleistung bzw. die Bachelorarbeit wiederholt werden kann. Hat ein Studierender eine Prüfungsleistung des 1. Studienabschnitts nicht wahrgenommen oder nicht bestanden, so ist er zum nächsten angekündigten Termin für diese Prüfungsleistung eingeschrieben.
- (5) Der Prüfungsausschuss entscheidet über das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Hat der Kandidat die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

§ 14
Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen des 1. Studienabschnitts können dreimal wiederholt werden. Prüfungsleistungen des zweiten Studienabschnitts können zweimal wiederholt werden.
- (2) Eine im ersten Versuch abgelegte bestandene Prüfungsleistung kann mit Ausnahme des Praxismoduls und der Bachelorarbeit beim nächsten Prüfungstermin einmal wiederholt werden. Hierzu ist eine Einschreibung wie bei Prüfungsleistungen des 2. Studienabschnitts gemäß § 7 Abs. 2 erforderlich. Die Wiederholung von bestandenen Prüfungsleistungen muss spätestens 2 Wochen vor dem entsprechenden Einschreibezeitraum beim Prüfungsausschuss der Fakultät beantragt werden. Es können maximal drei bestandene Prüfungsleistungen wiederholt werden. Es zählt jeweils das bessere Ergebnis. Die Möglichkeit der Wiederholung von Prüfungsleistungen endet mit der letzten bestandenen Prüfungsleistung.
- (3) Eine Wiederholungsprüfung des 2. Studienabschnitts soll zum nächsten Prüfungstermin abgelegt werden.

§ 15
Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Für den Studiengang IT-Servicemanagement (Bachelor of Science) sind das European Credit Transfer System (ECTS) im Sinne des Handbuchs der EU sowie der Beschluss der Kultusministerkonferenz in der jeweils gültigen Fassung die Grundlage der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und praktische Studiensemester aus anderen Studiengängen an Hochschulen und staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien werden auf Antrag angerechnet, sofern durch die Hochschule keine wesentlichen Unterschiede gegenüber dem Antragsteller nachgewiesen werden können. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind darüber hinaus die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten und die ECTS-Kreditpunkte – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (4) Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie praktischer Studiensemester, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt durch den Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 16
Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation von Bachelorprüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören vier Professoren und zwei Studierende der Fakultät an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Für studentische Mitglieder beträgt die Amtszeit ein Jahr.
- (2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat bestellt. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fakultät offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienpläne und Prüfungsordnungen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dem Stellvertreter und einem weiteren Vertreter der Professorenschaft mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 17 **Prüfer und Beisitzer**

- (1) Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die – sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern – in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Diplom- oder Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Prüfungsberechtigte Mitglieder der Fachhochschule, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, Lehrveranstaltungen gehalten haben, sind Prüfer für das Fachgebiet. Prüfungsberechtigte, die nicht Mitglieder der Fachhochschule sind, können vom Prüfungsausschuss für die Abnahme der Prüfungsleistungen bestellt werden, die sich auf die Fachgebiete beziehen, zu denen sie eigenverantwortlich und selbständig die Lehrveranstaltungen durchgeführt haben. Beisitzer werden auf Vorschlag des Prüfers vom Prüfungsausschuss bestellt.
- (2) Der Kandidat kann für die Bachelorarbeit den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Die Namen der Prüfer sollen dem Kandidaten rechtzeitig bekanntgegeben werden.
- (4) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 16 Abs. 5 entsprechend.

§ 18 **Zuständigkeiten**

Soweit im Thüringer Hochschulgesetz und in dieser Prüfungsordnung keine Bestimmungen getroffen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss in Fragen der Prüfungsordnung.

Zweiter Abschnitt – Bachelorprüfung

§ 19 **Zweck und Durchführung der Bachelorprüfung**

- (1) Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.
- (2) Die Prüfungen der Bachelorprüfung werden studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnitts durchgeführt. Die Bachelorprüfung wird mit der Bachelorarbeit und mit dem Kolloquium zur Bachelorarbeit abgeschlossen.

§ 20 **Fristen der Bachelorprüfung**

- (1) Die Bachelorprüfung soll bis zum Ende des 6. Semesters abgelegt werden. Ist sie nicht bis zum Ende des 10. Semesters abgeschlossen, gilt sie als endgültig nicht bestanden, es sei denn der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (2) Ist der erste Studienabschnitt nicht nach 6 Semestern erfolgreich abgeschlossen, gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 21 **Art und Umfang der Bachelorprüfung**

- (1) Alle Module gemäß Anlage 2 und Anlage 3 der Studienordnung sind abzuschließen.
- (2) Vom Studierenden sind zwei Pflicht-Vertiefungsgebiete zu belegen:
IT Servicemanagement und Informationsmanagement (ITSM)
Anwendungssysteme (AS).
- (3) Aus den Vertiefungsgebieten Multimedia- und Kommunikationssysteme (MK), Unternehmensführung (UF) und Datenbanksysteme (DB) ist darüber hinaus ein Wahlpflicht-Vertiefungsgebiet zu wählen.

§ 22

Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von einem Professor oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut werden. Soweit diese Person nicht an der Fachhochschule in einem für diesen Studiengang relevanten Bereich tätig ist, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.
- (3) Thema und Zeitpunkt sind bei Ausgabe der Bachelorarbeit aktenkundig zu machen. Der Kandidat kann Themenwünsche äußern. Das Thema kann einmal und nur innerhalb von einem Monat nach Ausgabe begründet zurückgegeben werden.
- (4) Die Bachelorarbeit wird zeitgleich mit Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnitts angefertigt. Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt drei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Kandidaten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, vom Prüfungsausschuss um höchstens einen Monat verlängert werden.

§ 23

Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in zweifacher gebundener Ausfertigung sowie in Dateiform als PDF im Sekretariat der Fakultät Informatik abzuliefern oder mit dem Poststempel spätestens des letzten Tages der Bearbeitungsfrist versehen, zu übersenden; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (2) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfern auf der Grundlage eines Gutachtens bewertet. Ein gemeinsames Gutachten beider Prüfer ist zulässig. Einer der Prüfer ist der Betreuer der Bachelorarbeit. Bewertet einer der Prüfer die Arbeit mit „nicht ausreichend“, so ist das Gutachten eines weiteren Professors einzuholen. Bewertet er die Arbeit ebenfalls mit „nicht ausreichend“, so ist die Arbeit „nicht bestanden“. Bewertet er die Arbeit mit mindestens „ausreichend“, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der drei Bewertungen gebildet. § 11 Abs. 1 Satz 3 bleibt hiervon unberührt.
- (3) Der Kandidat vertritt seine Arbeit vor zwei Prüfern in einem Kolloquium. Einer der Prüfer ist der Betreuer der Bachelorarbeit. Das Kolloquium wird bewertet. Die Note des Kolloquiums wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüfer gebildet.
- (4) Die Note der Bachelorarbeit wird zu 70% aus dem Mittel der Noten der Prüfer und zu 30% aus der Note des Kolloquiums gebildet. Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in § 22 Abs. 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 24

Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich gemäß § 11 Abs. 2 bis 3 aus dem entsprechend den Kreditpunkten gewichteten arithmetischen Mittel aller Module, wobei das Praxismodul nur mit der Hälfte der Kreditpunkte, die Bachelorarbeit und die Module der Wahlpflichtvertiefungsgebiete mit der doppelten Anzahl der Kreditpunkte eingehen.
- (2) Bei einer Gesamtnote besser als 1,3 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.
- (3) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Prüfungsnoten der Pflichtmodule und der gewählten Wahlpflichtmodule, das Thema der Bachelorarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufgenommen. Auf Antrag des Studierenden können auch die Noten der anderen Module in das Zeugnis aufgenommen werden. Zusätzlich wird im Zeugnis eine relative ECTS-Note ausgewiesen.
- (4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät unterzeichnet.

§ 25

Studienabschluss „Bachelor of Science“, Bachelorurkunde und Diploma Supplement

- (1) Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der Studienabschluss „Bachelor of Science“ verliehen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses, die die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Science“, in abgekürzter Form „BSc“, beurkundet. Die Bachelorurkunde wird vom Rektor und dem Dekan der Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule Schmalkalden versehen.
- (3) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ der Europäischen Union/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Auf Antrag des Studierenden beim Prüfungsausschuss können weitere Informationen über den Studienverlauf in das Diploma Supplement unter Abschnitt 6.1 aufgenommen werden.

Dritter Abschnitt – Schlussbestimmungen

§ 26

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 12 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde.

§ 27

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Gutachten der Bachelorarbeit und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 28

Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2013/14 das Studium im Bachelorstudiengang IT-Servicemanagement an der Fachhochschule Schmalkalden im ersten Studiensemester beginnen.

Schmalkalden, den 2. September 2013

Der Rektor
Professor Dr. Elmar Heinemann

**Studienordnung
für den Studiengang IT-Service-Management (Bachelor of Science)
an der Fakultät Informatik der Fachhochschule Schmalkalden**

vom 2. September 2013

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531) in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 19 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Fachhochschule Schmalkalden vom 2. April 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 4/2008 S. 166) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden auf der Grundlage der vom Rektor der Fachhochschule Schmalkalden am 2. September 2013 genehmigten Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang IT-Service-Management folgende Studienordnung für den Bachelorstudiengang IT-Service-Management. Der Rat der Fakultät Informatik hat am 4. Juli 2012 die Studienordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission der Fachhochschule Schmalkalden hat am 10. Oktober 2012 der Studienordnung zugestimmt. Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 2. September 2013 die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Studienvoraussetzungen und Studienbeginn
§ 3	Inhalt des Studienganges
§ 4	Aufbau des Studiums
§ 5	Wahl des Vertiefungsgebietes
§ 6	Arten von Lehrveranstaltungen
§ 7	Inkrafttreten

Anlage 1	Allgemeiner Zeitrahmen
Anlage 2	Studienprogramm 1. Studienabschnitt
Anlage 3	Studienprogramm 2. Studienabschnitt
Anlage 4	Empfehlung zur zeitlichen Aufteilung des Studiums, die die Einhaltung der Regelstudienzeit für den ersten Studienabschnitt gewährleistet
Anlage 5	Empfehlung zur zeitlichen Aufteilung des Studiums, die die Einhaltung der Regelstudienzeit für den zweiten Studienabschnitt gewährleistet
Anlage 6	Wahlpflichtfächer der Vertiefungsgebiete
Anlage 7	Praktikumsordnung

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt in Verbindung mit der gültigen Prüfungsordnung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studienganges IT-Service-Management (Bachelor of Science) an der Fachhochschule Schmalkalden.

**§ 2
Studienvoraussetzungen und Studienbeginn**

- (1) Die Aufnahme des Studiums im Studiengang IT-Service-Management (Bachelor of Science) der Fachhochschule Schmalkalden setzt die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung voraus.
- (2) Das Studium kann im ersten Fachsemester nur zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.

**§ 3
Inhalt des Studienganges**

- (1) Die Ausrichtung der IT-Prozesse an den Unternehmenszielen (IT-Alignment), die Entwicklung und Bereitstellung zielgruppenspezifischer interner und externer IT-Services sowie die Entwicklung von IT-Geschäftsmodellen für Serviceprovider gewinnt zunehmend an Bedeutung. Im Studium des IT-Service-Managements sollen Fähigkeiten vermittelt werden, die im Kontext der Ausrichtung von IT-Prozessen an den Unternehmenszielen bzw. der zielgruppenspezifischen Planung, Entwicklung und Steuerung von IT-Services eingesetzt werden können.

Da sich diese Aufgaben an der Schnittstelle zwischen wirtschaftlichen, informationstechnischen und zielgruppenspezifischen Anforderungen bewegen, werden im Rahmen des Studiums neben fachspezifischen Inhalten des IT-Servicemanagements und der Gestaltung von IT-Prozessen auch fundierte Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Marketing und Customer-Relationship-Management sowie solide Kenntnisse der Programmierung und des Customizing, des Datenbankmanagements und weiterer zentraler Inhalte der Wirtschaftsinformatik gelehrt.

Darüber hinaus werden Fremdsprachenkenntnisse in Englisch und weitere wichtige Schlüsselkompetenzen vermittelt, die dem zunehmend interorganisatorischen und internationalen Aufgabengebiet von IT-Prozess- und Service-Verantwortlichen Rechnung tragen sollen. Ein vorgeschriebenes Pflichtpraktikum soll die praxisbezogene Anwendung des Erlernten sicherstellen. Alternativ zum Praxismodul können die Studierenden auch im Rahmen eines Auslandsstudiums ihre Fremdsprachenkenntnisse vertiefen und interkulturelle Erfahrungen sammeln.

- (2) Die Lehrveranstaltungen des 1. Studienabschnittes vermitteln ein Basiswissen im Bereich der Betriebswirtschaftslehre, der Wirtschaftsinformatik und der Kerninformatik. Darüber hinaus werden Grundlagen im Bereich Mathematik sowie weitere fachübergreifende Grundlagen vermittelt. Der 2. Studienabschnitt dient vorwiegend der praxisbezogenen schwerpunktmäßigen Fachausbildung und einer auf aktuelle Praxisbedürfnisse bezogenen Spezialisierung. Der 1. und der 2. Studienabschnitt beinhalten außerdem Fächer zum Aufbau von Transferwissen und überfachlichen Schlüsselkompetenzen.
- (3) Der gesamte Zeitrahmen des Studiums ist in Anlage 1 dargestellt. Der 1. und 2. Studienabschnitt beinhalten die in den Anlagen 2 und 3 aufgeführten Module.

§ 4 **Aufbau des Studiums**

- (1) Der 1. Studienabschnitt gliedert sich in 6 Module. Diesen Modulen sind die Lehrveranstaltungen gemäß Anlage 2 fest zugeordnet.
- (2) Der 2. Studienabschnitt umfasst
 - Pflichtmodule
 - zwei Pflicht-Vertiefungsgebiete
 - ein Wahlpflicht-Vertiefungsgebiet
 - ein Wahlfach aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen
 - ein Praxismodul oder alternativ ein Auslandssemester
 - die Bachelorarbeit.
- (3) Der Pflichtbereich des 2. Studienabschnitts umfasst die Module gemäß Anlage 3.

Darüber hinaus umfasst er die folgenden Pflicht-Vertiefungsgebiete:

- zwei Module aus Vertiefung IT-Service- und Informationsmanagement I und II
- zwei Module aus Vertiefung Anwendungssysteme I und II.

- (4) Der Wahlpflichtbereich umfasst für jeden Studierenden ein Wahlpflicht-Vertiefungsgebiet aus den Bereichen Unternehmensführung, Multimedia- und Kommunikationssysteme und Datenbanksysteme. Ein Wahlpflichtgebiet umfasst Wahlpflichtmodule mit einem Umfang von 10 Kreditpunkten, die je nach aktuellem, vom Fakultätsrat zu beschließendem Angebot aus dem Modulkatalog gemäß Anlage 6 auszuwählen sind. Ein Wahlpflicht-Vertiefungsgebiet aus einem Wahlpflichtgebiet soll einen Umfang von 5 Kreditpunkten nicht überschreiten.
- (5) Der Wahlbereich umfasst Wahlmodule aus dem Bereich der Schlüsselqualifikationen im Umfang von 5 Kreditpunkten.
- (6) Die Anlagen 4 und 5 enthalten eine Empfehlung, wie das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 5 **Wahl des Vertiefungsgebietes**

- (1) Studierende müssen sich gemäß § 4 Abs. 5 im Rahmen des Angebots rechtzeitig für ein Wahlpflicht-Vertiefungsgebiet verbindlich einschreiben. Das Einschreibeverfahren regelt die Fakultät Informatik.
- (2) Es ist eine jährliche Informationsveranstaltung anzubieten, in der Studieninhalte und Studienziele der Wahlpflicht-Vertiefungsgebiete vorgestellt werden.

§ 6

Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Im Studiengang IT-Servicemanagement bestehen Module aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, welche in folgender Form durchgeführt werden können:

1. Vorlesung

Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen sowie methodischen Kenntnissen

2. Seminaristische Vorlesung

Die Lehrinhalte werden hier durch enge Verbindungen des Vortrages mit dessen exemplarischer Vertiefung erarbeitet. Der Lehrende vermittelt und entwickelt den Lehrstoff unter Beteiligung der Studierenden.

3. Seminar

Erarbeiten wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Beurteilung vorwiegend neuer Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden durch überwiegend von Studierenden vorbereitete Beiträge

4. Übung

Durcharbeiten von Lehrstoffen; Vermittlung grundlegender Kenntnisse und Fertigkeiten; Vertiefung von Methodenkenntnissen durch Lösung exemplarischer Aufgaben, die in Einzel- oder Gruppenarbeit gelöst werden

5. Rechnergestütztes Praktikum

Förderung der Erfahrungsbildung im Umgang mit Anwendungssystemen und Softwarewerkzeugen

6. Projekt

Selbständiges Lösen einer zusammenhängenden komplexen Aufgabenstellung, die die Anwendung von Wissen eines ganzen Fachkomplexes erfordert; dabei wird ein ganzes Spektrum von Methoden und Werkzeugen zur Anwendung gebracht. Die gestellten Aufgaben werden im Rahmen von Projektgruppen gelöst.

(2) Der Studierende wird zu eigenverantwortlicher, selbständiger, methodisch-wissenschaftlicher und problemorientierter Arbeit ausgebildet und individuell in den gewählten Studienschwerpunkten gefordert. Mit der Entwicklung neuer didaktischer Methoden ist hierbei die Arbeit in kleinen Gruppen besonders zu fördern. Die Fakultät kann unter Berücksichtigung der personellen, technischen und räumlichen Gegebenheiten eine Begrenzung für die Zahl der anzubietenden Plätze pro Lehrveranstaltung festlegen. Praktika sind aus Betreuungs- und Sicherheitsgründen in der Regel in der Teilnehmerzahl beschränkt.

(3) Einzelne Module in einem Prüfungsgebiet, das von weniger als fünf Studierenden belegt wird, können vor Beginn der Vorlesungszeit abgesetzt werden. Ebenso können einzelne Lehrveranstaltungen des Wahlpflicht- und Wahlbereichs, die von weniger als fünf Studierenden belegt werden, abgesetzt werden.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

(2) Diese Studienordnung gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2013/14 das Studium im Bachelorstudiengang IT-Servicemanagement der Fachhochschule Schmalkalden im ersten Studiensemester beginnen.

Schmalkalden, den 2. September 2013

Der Rektor
Professor Dr. Elmar Heinemann

Anlage 1 Allgemeiner Zeitrahmen

Der Erste Studienabschnitt umfasst zwei Semester mit insgesamt 60 Kreditpunkten.

Der Zweite Studienabschnitt umfasst vier Semester mit insgesamt 120 Kreditpunkten:

- 55 CP Pflichtmodule
- 20 CP Pflicht-Vertiefungsgebiete
- 10 CP Wahlpflicht-Vertiefungsgebiete
- 3 CP Wahlmodule
- 20 CP Praxismodul oder Auslandssemester
- 12 CP Bachelorarbeit

Anlage 2 Studienprogramm

1. Studienabschnitt

Modulbezeichnung / Lehrveranstaltung	Kreditpunkte	Präsenzzeit
Modul 1: Mathematik und Statistik Mathematik I und II Statistik	8 CP 3 CP	7 SWS 3 SWS
Modul 2: Einführung in die Wirtschaftsinformatik Einführung in die Wirtschaftsinformatik	4 CP	4 SWS
Modul 3: Programmierung Prozedurale Programmierung Objektorientierte Programmierung Datenstrukturen und Algorithmen	5 CP 5 CP 5 CP	4 SWS 4 SWS 4 SWS
Modul 4: Betriebswirtschaftslehre BWL I BWL II BWL III	5 CP 5 CP 5 CP	4 SWS 4 SWS 4 SWS
Modul 5: Rechnungswesen Rechnungswesen I und II	7 CP	7 SWS
Modul 6: Fachübergreifende Kompetenzen Einführung in IT- und Wirtschaftsrecht Englisch	5 CP 3 CP	4 SWS 2 SWS
Summe	60 CP	51 SWS

Anlage 3 Studienprogramm

2. Studienabschnitt

Modulbezeichnung	Kreditpunkte
Pflichtmodule	
IT-Service- und Informationsmanagement	5 CP
Rechnernetze	5 CP
Unternehmensführung	5 CP
Anwendungssysteme	5 CP
Datenbanksysteme	5 CP
Service-Engineering	5 CP
Projektmanagement	5 CP
Software Engineering	5 CP
IT-Sicherheit und Datenschutz	5 CP
Unternehmensplanspiel	5 CP
Qualifikationskurs CoBIT Practitioner und ITIL V3 Foundation Zertifizierung	5 CP
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	2 CP
2 Module aus den beiden Pflicht-Vertiefungsgebieten IT-Service- und Informationsmanagement Anwendungssysteme	10 CP 10 CP
1 Modul aus dem Wahlpflicht-Vertiefungsgebiet aus Unternehmensführung Datenbanksysteme Multimedia- und Kommunikationssysteme	10 CP
Wahlmodul Schlüsselqualifikationen	3 CP
Praxismodul	20 CP
Bachelorarbeit	12 CP
Gesamtsumme	120 CP

Anlage 4

Empfehlung zur zeitlichen Aufteilung des Studiums, die die Einhaltung der Regelstudienzeit gewährleistet

1. Studienabschnitt

Modulbezeichnung	Semester	
	1	2
Modul 1: Mathematik und Statistik Mathematik I und II Statistik	5 CP 3+1 SWS 3 CP 2+1 SWS	3 CP 2+1 SWS
Modul 2: Einführung in die Wirtschaftsinformatik Einführung in die Wirtschaftsinformatik	4 CP 3+1 SWS	
Modul 3: Programmierung Prozedurale Programmierung Objektorientierte Programmierung Datenstrukturen und Algorithmen	5 CP 2+2 SWS	5 CP 2+2 SWS 5 CP 2+2 SWS
Modul 4: Betriebswirtschaftslehre BWL I BWL II BWL III	5 CP 4+0 SWS	5 CP 3+1 SWS 5 CP 3+1 SWS
Modul 5: Rechnungswesen Rechnungswesen I und II	3 CP 2+0 SWS	4 CP 4+1 SWS
Modul 6: Fachübergreifende Kompetenzen Einführung in IT- und Wirtschaftsrecht Englisch	5 CP 3+1 SWS	3 CP 2+0 SWS
Summe	30 CP/ 25 SWS	30 CP/ 26 SWS

Anlage 5

Empfehlung zur zeitlichen Aufteilung des Studiums, die die Einhaltung der Regelstudienzeit gewährleistet

2. Studienabschnitt

Modulbezeichnung	Semester			
	3	4	5	6
Pflichtmodule				
IT-Service- und Informationsmanagement	5 CP 3+1 SWS			
Rechnernetze	5 CP 3+1 SWS			
Unternehmensführung	5 CP 3+1 SWS			
Anwendungssysteme	5 CP 3+1 SWS			
Datenbanksysteme	5 CP 3+1 SWS			
Service-Engineering		5 CP 3+1 SWS		
Projektmanagement		5 CP 4+0 SWS		
Software Engineering	5 CP 3+1 SWS			
IT-Sicherheit und Datenschutz			5 CP 4+0 SWS	
Unternehmensplanspiel		3 CP 0+2 SWS		
Qualifikationskurs CoBIT Practitioner und ITIL V3 Foundation Zertifizierung			5 CP 3+1 SWS	
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten		2 CP 1+1 SWS		
2 Module aus dem Wahlpflicht-Vertiefungsgebiet aus				
IT-Service- und Informationsmanagement		5 CP 3+1 SWS		5 CP 3+1 SWS
Anwendungssysteme		5 CP 3+1 SWS		5 CP 3+1 SWS
1 Modul aus dem Wahlpflicht-Vertiefungsgebiet aus				
Unternehmensführung Datenbanksysteme Multimedia- und Kommunikationssysteme		5 CP 3+1 SWS/ 2+2 SWS		5 CP 3+1 SWS/ 2+2 SWS
1 Wahlmodul aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen				3 CP 2+0 SWS
Praxismodul			20 CP	
Bachelorarbeit				12 CP
Summe SWS	24	24	8 + Praxis	14 + Thesis
Summe CP	30 CP	30 CP	30 CP	30 CP

Anlage 6

Wahlpflichtmodule der Vertiefungsgebiete

Die nachfolgende Liste enthält mögliche Wahlpflichtmodule und ihre Zuordnung zu den Vertiefungsgebieten, aus der das jeweilige Angebot zusammengestellt wird.

	MK	UF	AS	DB	ITSM
Multimedia- und Kommunikationssysteme I	x				
Multimedia- und Kommunikationssysteme II	x				
Unternehmensführung – Vertiefung I		x			
Unternehmensführung – Vertiefung II		x			
Anwendungssysteme – Vertiefung I			x		
Anwendungssysteme – Vertiefung II			x		
Datenbanksysteme – Vertiefung I				x	
Datenbanksysteme – Vertiefung II				x	
IT-Service- und Informationsmanagement Vertiefung I					x
IT-Service- und Informationsmanagement Vertiefung II					x

Jedes Modul umfasst 5 CP.

Legende:

- MK: Multimedia- und Kommunikationssysteme
- UF: Unternehmensführung
- AS: Anwendungssysteme
- DB: Datenbanksysteme
- ITSM: IT- Service- und Informationsmanagement

Anlage 7

Praktikumsordnung

1. Ziel

Ziel des Praxismoduls ist die Erlangung der Befähigung zur Lösung von konkreten praktischen Aufgabenstellungen. Es soll ein hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten erworben werden, die für die spätere berufliche Tätigkeit im Rahmen des IT-Service-Managements relevant sind. Die Studierenden sollen dazu möglichst Teilaufgaben, die ihren gewählten Studienschwerpunkten entsprechen, selbständig bearbeiten.

2. Status

Während des Praxismoduls bleiben die Studierenden Mitglieder der Fachhochschule Schmalkalden.

3. Betreuung durch die Fachhochschule Schmalkalden

Die Studierenden wählen sich einen betreuenden Professor der Fakultät Informatik, welcher das Praxismodul gemäß Absatz 7 bewertet. Sie können sich zur Benennung eines Betreuers auch an den Prüfungsausschuss der Fakultät Informatik wenden.

4. Praktikumsstellen

Das Praxismodul wird in Zusammenarbeit mit der Fachhochschule Schmalkalden bei geeigneten Unternehmen oder Institutionen durchgeführt. Die Praktikumsstellen sind von den Studierenden zu benennen. Die Studierenden sollen an Projekten mitarbeiten, die einen Bezug zur Wirtschaftsinformatik, insbesondere IT-Service-Management aufweisen.

5. Praktikumsvertrag

Nach Zustimmung des Leiters des Praktikantenamtes schließen der Studierende und die eine Praktikumsstelle anbietende Einrichtung vor Beginn des Praxismoduls einen Praktikumsvertrag. Dieser regelt vor allem

1. Die Verpflichtung des Studierenden:

- a) die im Rahmen des Praktikumsvertrages übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen,
- b) die gebotenen Praktikumsmöglichkeiten wahrzunehmen,
- c) den zur Erreichung des Praktikumsziels erforderlichen Anforderungen der Praktikumsstelle und der von dieser beauftragten Personen nachzukommen und die für die Praktikumsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitszeitordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und Bestimmungen zur Schweigepflicht zu beachten,
- d) einen zeitlich gegliederten Bericht (schriftliche Ausarbeitung zum Praxismodul) nach Maßgabe der Fakultät zu erstellen, aus dem Verlauf und Inhalt der praktischen Ausbildung ersichtlich ist,
- e) ein Fernbleiben von der Praktikumsstelle unverzüglich der Fachhochschule Schmalkalden und der die Praktikumsstelle anbietenden Einrichtung anzuzeigen.

2. Die Verpflichtung der die Praktikumsstelle anbietenden Einrichtung:

- a) den Studierenden für die jeweils festgesetzte Zeitdauer auszubilden,
- b) dem Studierenden die Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und an Prüfungen zu ermöglichen,
- c) einen Tätigkeitsnachweis zu erstellen, der Art und Inhalt der Tätigkeiten, Beginn und Ende der Ausbildungszeit sowie Fehlzeiten ausweist,
- d) einen Praktikumsbeauftragten zu benennen.

Eine Ausfertigung des Praktikumsvertrages ist von dem Studierenden unverzüglich dem Leiter des Praktikantenamtes der Fakultät zu übergeben.

6. Versicherungsschutz

Die Studierenden sind während des Praktischen Studienseesters kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§ 2 Abs. 1 SGB VII). Im Versicherungsfall übermittelt die Ausbildungsstelle auch der Fachhochschule Schmalkalden eine Kopie der Unfallanzeige. Auf Verlangen der Ausbildungsstelle hat der Studierende – soweit das Haftpflichtrisiko nicht bereits durch eine von der Ausbildungsstelle abgeschlossene Gruppenversicherung abgedeckt ist – eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen.

7. Bewertung

Zur Anerkennung des Praxismoduls ist vom Studierenden eine schriftliche Ausarbeitung zu erstellen. Diese ist sowohl in Papierform als auch in digitaler Form dem betreuenden Professor zur Verfügung zu stellen. Zur Vorbereitung der schriftlichen Ausarbeitung wird ein Seminar angeboten. Die Bewertung des Praxismoduls erfolgt gemäß § 4 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang IT-Servicemanagement.

**Prüfungsordnung
für den Studiengang Multimedia Marketing (Bachelor of Science)
an der Fakultät Informatik der Fachhochschule Schmalkalden**

vom 2. September 2013

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531) in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 19 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Fachhochschule Schmalkalden vom 2. April 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 4/2008 S. 166) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Multimedia Marketing. Der Rat der Fakultät Informatik hat am 4. Juli 2012 die Prüfungsordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission der Fachhochschule Schmalkalden hat am 10. Oktober 2012 der Prüfungsordnung zugestimmt. Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 2. September 2013 die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt – Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau
- § 3 Studienordnung
- § 4 Praxismodul
- § 5 Prüfungsaufbau
- § 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 Einschreibeverfahren
- § 8 Arten der Prüfungsleistungen
- § 9 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 10 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen
- § 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Prüfer und Beisitzer
- § 18 Zuständigkeiten

Zweiter Abschnitt – Bachelorprüfung

- § 19 Zweck und Durchführung der Bachelorprüfung
- § 20 Fristen der Bachelorprüfung
- § 21 Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 22 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit
- § 23 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 24 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 25 Studienabschluss „Bachelor of Science“, Bachelorurkunde und Diploma Supplement

Dritter Abschnitt – Schlussbestimmungen

- § 26 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Inkrafttreten

Erster Abschnitt – Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Studiengang Multimedia Marketing (Bachelor of Science) an der Fakultät Informatik der Fachhochschule Schmalkalden.
- (2) Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, das Praxismodul und die Prüfungen einschließlich der Bachelorarbeit. Zeiten der Beurlaubung nach § 9 der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Schmalkalden bleiben unberücksichtigt.
- (2) Das Studium gliedert sich in ein 2-semesteriges Grundlagen- und Orientierungsstudium (1. Studienabschnitt) und ein 4-semesteriges Fachstudium (2. Studienabschnitt), das mit der Bachelorprüfung abschließt.
- (3) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Jedem Modul ist eine Anzahl von Kreditpunkten als Maß für den durchschnittlichen Studieraufwand der Studierenden zugeordnet. Kreditpunkte werden nur erteilt, wenn die entsprechenden Prüfungsleistungen erfolgreich abgelegt wurden.
- (4) Nach dem European Credit Transfer System (ECTS) werden für ein Semester 30 Kreditpunkte vergeben. Ein Kreditpunkt entspricht einem durchschnittlichen Studieraufwand von 30 Stunden.
- (5) Der Gesamtumfang des 1. Studienabschnitts beträgt 60 Kreditpunkte, der des 2. Studienabschnitts 120 Kreditpunkte.
- (6) Die Bachelorprüfung umfasst Module im Umfang von 180 Kreditpunkten gemäß Anlage 2 und Anlage 3 der Studienordnung.

§ 3 Studienordnung

- (1) Die Fakultät stellt für den Studiengang eine Studienordnung auf. Die Studienordnung regelt auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung Inhalt und Aufbau des Studiums einschließlich des Praxismoduls.
- (2) Die Studienordnung stellt sicher, dass die Prüfungsleistungen in den von dieser Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können.

§ 4 Praxismodul

- (1) Das Praxismodul ist ein in das Studium integrierter, von der Fakultät geregelter, inhaltlich bestimmter und betreuter und mit Lehrveranstaltungen begleiteter Ausbildungsabschnitt im 2. Studienabschnitt, der in der Regel im 5. Semester, grundsätzlich in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis mit einem Umfang von mindestens 15 Wochen abgeleistet wird. Das Praxismodul wird durch einen Betreuer, welcher ein Prüfer nach § 17 ist, betreut. Zum Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des Praxismoduls muss eine schriftliche Ausarbeitung zum Praxismodul erstellt werden. Der Betreuer bewertet diese Ausarbeitung. Ferner sind die Anerkennung des Praktikumsthemas durch den Betreuer und der Nachweis der Praktikumsdauer nötig. Das Praxismodul kann in Ausnahmefällen, soweit ausreichend geeignete Praxisstellen nicht zur Verfügung stehen, durch gleichwertige Praxisprojekte ganz oder teilweise ersetzt werden.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag ein im Ausland absolviertes Studiensemester als Praxismodul anerkennen. Die Dauer des Auslandsstudiums soll mindestens 15 Wochen umfassen. Voraussetzung für die Anerkennung des Auslandssemesters ist, dass der Studienort und die Studieninhalte in Form eines „Learning Agreement“ mit dem Auslandsbeauftragten oder einem Professor der Fakultät abgestimmt werden. Dieser ist in diesem Fall Prüfer des Praxismoduls. Zum Nachweis der Dauer und Erfüllung des „Learning Agreement“ müssen die an der ausländischen Hochschule erbrachten Leistungsnachweise, die einem Umfang von mindestens 10 ECTS entsprechen, vorgelegt werden. Zudem muss eine schriftliche Arbeit zu einer mit dem Prüfer des Praxismoduls vereinbarten Themenstellung erstellt werden, die einen inhaltlichen Bezug zum „Learning Agreement“ aufweist. Diese schriftliche Arbeit ist der Bericht zum Praxismodul.

§ 5 **Prüfungsaufbau**

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus den Prüfungsleistungen der Module gemäß § 2 Abs. 6. In die Bildung der Gesamtnote gehen alle Module mit unterschiedlichen Gewichten gemäß § 24 ein.
- (2) Prüfungsleistungen sind einzelne konkrete Prüfungsvorgänge (§ 8). Eine Prüfungsleistung wird bewertet und nach § 11 Abs. 1 benotet. Das Ablegen von Prüfungsleistungen kann vom Nachweis bestimmter Prüfungsvorleistungen abhängig sein. Prüfungsvorleistungen können in Form eines Vortrages, einer schriftlichen Ausarbeitung oder der Bearbeitung von Übungsaufgaben erbracht werden. Näheres zu Art und Umfang etwaiger Prüfungsvorleistungen regelt die jeweilige Modulbeschreibung.
- (3) Besteht ein Modul aus mehreren Lehrveranstaltungen, so wird jede einzelne Lehrveranstaltung durch eine Prüfungsleistung abgeprüft. Jeder Lehrveranstaltung sind entsprechend der Modulbeschreibungen Kreditpunkte zugeordnet. Es muss jede einzelne Prüfungsleistung bestanden werden. Die Benotung des Moduls errechnet sich gemäß § 11 Abs. 2.

§ 6 **Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Prüfungsleistungen kann nur ablegen, wer aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für den Bachelorstudiengang Multimedia Marketing an der Fachhochschule Schmalkalden eingeschrieben ist.
- (2) Die Studierenden des 2. Studienabschnitts müssen sich zu den vorgesehenen Prüfungsleistungen schriftlich melden.
- (3) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn
 - a) die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) der Kandidat die Bachelorprüfung in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie endgültig nicht bestanden hat oder der Kandidat sich in dem gewählten Studiengang in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.
 - c) der Kandidat die Frist zur Anmeldung zu der entsprechenden Prüfungsleistung nicht eingehalten hat.

§ 7 **Einschreibeverfahren**

- (1) Studierende des 1. Studienabschnitts sind zu den in ihrem Fachsemester zu Semesterbeginn angekündigten Prüfungsleistungen des 1. Studienabschnitts eingeschrieben.
- (2) Für Prüfungen des 2. Studienabschnitts, die der Studierende ablegen will, muss sich der Studierende während des Einschreibzeitraums über die vom Zentralen Prüfungsamt bereitgestellten Medien anmelden. Der Einschreibzeitraum beginnt jeweils vier Wochen und endet jeweils zwei Wochen vor Beginn des nächsten Prüfungszeitraums. Die Einschreibefristen sind Ausschlussfristen.
- (3) Die vom Zentralen Prüfungsamt zusammengestellten Einschreibungen werden unter Einhaltung des Datenschutzes unmittelbar nach dem Einschreibzeitraum in den nach Absatz 2 bereitgestellten Medien veröffentlicht. Der Studierende kann innerhalb von vier Werktagen nach der Bekanntgabe Einspruch erheben.
- (4) Studierende können sich für Prüfungen des 2. Studienabschnitts bis zum dritten Werktag vor dem Prüfungstermin über die vom Zentralen Prüfungsamt bereitgestellten Medien abmelden.

§ 8 **Arten der Prüfungsleistungen**

- (1) Prüfungsleistungen können
 1. mündlich (§ 9) oder
 2. schriftlich (§ 10) oder durch
 3. alternative Prüfungsleistungerbracht werden.

Durch die Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er über ein ausreichendes Grundwissen im Prüfungsgebiet verfügt und in der Lage ist, Aufgaben des Prüfungsgebietes zu lösen. Schriftliche Prüfungen, die überwiegend nach dem Multiple-Choice-Verfahren aufgebaut werden, sind ausgeschlossen.

- (2) Die Art der Erbringung der Prüfungsleistung wird in Modulbeschreibungen vor Beginn der Lehrveranstaltungen hochschulöffentlich bekanntgegeben. Sie bleibt bei einer ersten Wiederholungsprüfung unverändert.
- (3) In einigen Fächern sind alternative Prüfungsleistungen vorgesehen. Dies sind kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertete Prüfungsleistungen, die in der Regel außerhalb der festgelegten Prüfungszeiträume abgelegt werden. Sie können in Form eines Referates, einer Hausarbeit, einer Präsentation, einer Projektarbeit oder Seminararbeit erbracht werden. Alternative Prüfungsleistungen bedürfen zusätzlich zur Festlegung in der Modulbeschreibung einer Zustimmung des Prüfungsausschusses.
- (4) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (5) Schriftliche Prüfungsleistungen können am Rechner durchgeführt werden.

§ 9

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 17) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (2) Eine mündliche Prüfungsleistung soll je Kandidat bei Modulen mit bis zu 5 Kreditpunkten mindestens 15 Minuten betragen und nicht länger als 30 Minuten dauern. Mündliche Prüfungsleistungen von Modulprüfungen mit mehr als 5 Kreditpunkten dauern mindestens 30 Minuten je Kandidat, aber nicht länger als 60 Minuten. Gruppenprüfungen sollen ebenfalls 60 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Bewertung wird dem Kandidaten unmittelbar nach dem Prüfungsvorgang mitgeteilt.
- (4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

§ 10

Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (2) Schriftliche Prüfungsleistungen dauern in der Regel bei Modulen mit weniger als 5 Kreditpunkten 90 Minuten, bei Modulen mit 5 Kreditpunkten zwischen 90 und 120 Minuten und bei Modulen mit mehr als 5 Kreditpunkten 180 Minuten.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Besteht ein Modul aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem mit den Kreditpunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,2	= hervorragend
bei einem Durchschnitt von 1,3 bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

- (3) Für die Bildung der Gesamtnote (§ 21 und § 24) gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Die Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben ist ein Rücktritt des Kandidaten vom Leistungsnachweis grundsätzlich ausgeschlossen.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss der Fakultät unverzüglich, regelmäßig innerhalb von 3 Werktagen nach der jeweiligen Prüfung schriftlich, in der Regel durch Vorlage eines ärztlichen Attestes angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten, eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen das Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden.
- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, Mitführung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (4) Der Kandidat kann innerhalb von 4 Wochen nach Entscheidungen gemäß Absatz 3 Satz 1 und 2 verlangen, dass diese vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn das Praxismodul erfolgreich abgeschlossen ist und die Prüfungsleistungen sämtlicher nach Studienordnung vorgeschriebener Pflichtmodule, Wahlpflicht- und Wahlmodule bestanden sind sowie die Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“ benotet wurde.
- (3) Prüfungsergebnisse werden unter Einhaltung des Datenschutzes in der Regel durch Aushang fakultätsöffentlich oder in den vom Zentralen Prüfungsamt bereitgestellten Medien bekanntgegeben.
- (4) Hat der Kandidat eine Prüfungsleistung nicht bestanden oder wurde die Bachelorarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird der Kandidat darüber informiert. Er erhält Auskunft darüber, in welcher Frist die Prüfungsleistung bzw. die Bachelorarbeit wiederholt werden kann. Hat ein Studierender eine Prüfungsleistung des 1. Studienabschnitts nicht wahrgenommen oder nicht bestanden, so ist er zum nächsten angekündigten Termin für diese Prüfungsleistung eingeschrieben.
- (5) Der Prüfungsausschuss entscheidet über das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Hat der Kandidat die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

§ 14

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen des 1. Studienabschnitts können dreimal wiederholt werden. Prüfungsleistungen des 2. Studienabschnitts können zweimal wiederholt werden.
- (2) Eine im ersten Versuch abgelegte bestandene Prüfungsleistung kann mit Ausnahme des Praxismoduls und der Bachelorarbeit beim nächsten Prüfungstermin einmal wiederholt werden. Hierzu ist eine Einschreibung wie bei Prüfungsleistungen des 2. Studienabschnitts gemäß § 7 Abs. 2 erforderlich. Die Wiederholung von bestandenen Prüfungsleistungen muss spätestens 2 Wochen vor dem entsprechenden Einschreibetermin beim Prüfungsausschuss der Fakultät beantragt werden. Es können maximal drei bestandene Prüfungsleistungen wiederholt werden. Es zählt jeweils das bessere Ergebnis. Die Möglichkeit der Wiederholung von Prüfungsleistungen endet mit der letzten bestandenen Prüfungsleistung.
- (3) Eine Wiederholungsprüfung des 2. Studienabschnitts soll zum nächsten Prüfungstermin abgelegt werden.

§ 15

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Für den Studiengang Multimedia Marketing (Bachelor of Science) sind das European Credit Transfer System (ECTS) im Sinne des Handbuchs der EU sowie der Beschluss der Kultusministerkonferenz in der jeweils gültigen Fassung die Grundlage der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und praktische Studiensemester aus anderen Studiengängen an Hochschulen und staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien werden auf Antrag angerechnet, sofern durch die Hochschule keine wesentlichen Unterschiede gegenüber dem Antragsteller nachgewiesen werden können. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind darüber hinaus die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten und die ECTS-Kreditpunkte – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (4) Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie praktischer Studiensemester, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt durch den Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 16

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation von Bachelorprüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören vier Professoren und zwei Studierende der Fakultät an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Für studentische Mitglieder beträgt die Amtszeit ein Jahr.
- (2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat bestellt. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fakultät offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienpläne und Prüfungsordnungen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dem Stellvertreter und einem weiteren Vertreter der Professorenschaft mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 17 **Prüfer und Beisitzer**

- (1) Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die – sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern – in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Diplom- oder Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Prüfungsberechtigte Mitglieder der Fachhochschule, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, Lehrveranstaltungen gehalten haben, sind Prüfer für das Fachgebiet. Prüfungsberechtigte, die nicht Mitglieder der Fachhochschule sind, können vom Prüfungsausschuss für die Abnahme der Prüfungsleistungen bestellt werden, die sich auf die Fachgebiete beziehen, zu denen sie eigenverantwortlich und selbständig die Lehrveranstaltungen durchgeführt haben. Beisitzer werden auf Vorschlag des Prüfers vom Prüfungsausschuss bestellt.
- (2) Der Kandidat kann für die Bachelorarbeit den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Die Namen der Prüfer sollen dem Kandidaten rechtzeitig bekanntgegeben werden.
- (4) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 16 Abs. 5 entsprechend.

§ 18 **Zuständigkeiten**

Soweit im Thüringer Hochschulgesetz und in dieser Prüfungsordnung keine Bestimmungen getroffen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss in Fragen der Prüfungsordnung.

Zweiter Abschnitt – Bachelorprüfung

§ 19 **Zweck und Durchführung der Bachelorprüfung**

- (1) Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.
- (2) Die Prüfungen der Bachelorprüfung werden studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnitts durchgeführt. Die Bachelorprüfung wird mit der Bachelorarbeit und mit dem Kolloquium zur Bachelorarbeit abgeschlossen.

§ 20 **Fristen der Bachelorprüfung**

- (1) Die Bachelorprüfung soll bis zum Ende des 6. Semesters abgelegt werden. Ist sie nicht bis zum Ende des 10. Semesters abgeschlossen, gilt sie als endgültig nicht bestanden, es sei denn der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (2) Ist der erste Studienabschnitt nicht nach 6 Semestern erfolgreich abgeschlossen, gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 21 **Art und Umfang der Bachelorprüfung**

- (1) Alle Module gemäß Anlage 2 und Anlage 3 der Studienordnung sind abzuschließen.
- (2) Vom Studierenden sind zwei Pflicht-Vertiefungsgebiete zu belegen:
 - Marketing (MA)
 - Multimedia- und Kommunikationssysteme (MK).
- (3) Aus den Vertiefungsgebieten Visuelle Kommunikation (VK), Unternehmensführung (UF) und Anwendungssysteme (AS) ist darüber hinaus ein Wahlpflicht-Vertiefungsgebiet zu wählen.

§ 22

Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von einem Professor oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut werden. Soweit diese Person nicht an der Fachhochschule in einem für diesen Studiengang relevanten Bereich tätig ist, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.
- (3) Thema und Zeitpunkt sind bei Ausgabe der Bachelorarbeit aktenkundig zu machen. Der Kandidat kann Themenwünsche äußern. Das Thema kann einmal und nur innerhalb von einem Monat nach Ausgabe begründet zurückgegeben werden.
- (4) Die Bachelorarbeit wird zeitgleich mit Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnitts angefertigt. Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt drei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Kandidaten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, vom Prüfungsausschuss um höchstens einen Monat verlängert werden.

§ 23

Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in zweifacher gebundener Ausfertigung sowie in Dateiform als PDF im Sekretariat der Fakultät Informatik abzuliefern oder mit dem Poststempel spätestens des letzten Tages der Bearbeitungsfrist versehen, zu übersenden; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (2) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfern auf der Grundlage eines Gutachtens bewertet. Ein gemeinsames Gutachten beider Prüfer ist zulässig. Einer der Prüfer ist der Betreuer der Bachelorarbeit. Bewertet einer der Prüfer die Arbeit mit „nicht ausreichend“, so ist das Gutachten eines weiteren Professors einzuholen. Bewertet er die Arbeit ebenfalls mit „nicht ausreichend“, so ist die Arbeit „nicht bestanden“. Bewertet er die Arbeit mit mindestens „ausreichend“, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der drei Bewertungen gebildet. § 11 Abs. 1 Satz 3 bleibt hiervon unberührt.
- (3) Der Kandidat vertritt seine Arbeit vor zwei Prüfern in einem Kolloquium. Einer der Prüfer ist der Betreuer der Bachelorarbeit. Das Kolloquium wird bewertet. Die Note des Kolloquiums wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüfer gebildet.
- (4) Die Note der Bachelorarbeit wird zu 70% aus dem Mittel der Noten der Prüfer und zu 30% aus der Note des Kolloquiums gebildet. Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in § 22 Abs. 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 24

Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich gemäß § 11 Abs. 2 bis 3 aus dem entsprechend den Kreditpunkten gewichteten arithmetischen Mittel aller Module, wobei das Praxismodul nur mit der Hälfte der Kreditpunkte, die Bachelorarbeit und die Module der Wahlpflichtvertiefungsgebiete mit der doppelten Anzahl der Kreditpunkte eingehen.
- (2) Bei einer Gesamtnote besser als 1,3 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.
- (3) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Prüfungsnoten der Pflichtmodule und der gewählten Wahlpflichtmodule, das Thema der Bachelorarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufgenommen. Auf Antrag des Studierenden können auch die Noten der anderen Module in das Zeugnis aufgenommen werden. Zusätzlich wird im Zeugnis eine relative ECTS-Note ausgewiesen.
- (4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät unterzeichnet.

§ 25

Studienabschluss „Bachelor of Science“, Bachelorurkunde und Diploma Supplement

- (1) Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der Studienabschluss „Bachelor of Science“ verliehen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses, die die Verleihung des akademischen Grades Bachelor of Science, in abgekürzter Form BSc, beurkundet. Die Bachelorurkunde wird vom Rektor und dem Dekan der Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule Schmalkalden versehen.
- (3) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ der Europäischen Union/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Auf Antrag des Studierenden beim Prüfungsausschuss können weitere Informationen über den Studienverlauf in das Diploma Supplement unter Abschnitt 6.1 aufgenommen werden.

Dritter Abschnitt – Schlussbestimmungen

§ 26

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 12 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde.

§ 27

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Gutachten der Bachelorarbeit und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 28

Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2013/14 das Studium im Bachelorstudiengang Multimedia Marketing an der Fachhochschule Schmalkalden im ersten Studiensemester beginnen.

Schmalkalden, den 2. September 2013

Der Rektor
Professor Dr. Elmar Heinemann

**Studienordnung
für den Studiengang Multimedia Marketing (Bachelor of Science)
an der Fakultät Informatik der Fachhochschule Schmalkalden**

vom 2. September 2013

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531) in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 19 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Fachhochschule Schmalkalden vom 2. April 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 4/2008 S. 166) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden auf der Grundlage der vom Rektor der Fachhochschule Schmalkalden am 2. September 2013 genehmigten Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Multimedia Marketing folgende Studienordnung für den Bachelorstudiengang Multimedia Marketing. Der Rat der Fakultät Informatik hat am 4. Juli 2012 die Studienordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission der Fachhochschule Schmalkalden hat am 10. Oktober 2012 der Studienordnung zugestimmt. Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 2. September 2013 die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Studienvoraussetzungen und Studienbeginn
§ 3	Inhalt des Studienganges
§ 4	Aufbau des Studiums
§ 5	Wahl des Vertiefungsgebietes
§ 6	Arten von Lehrveranstaltungen
§ 7	Inkrafttreten
Anlage 1	Allgemeiner Zeitrahmen
Anlage 2	Studienprogramm 1. Studienabschnitt
Anlage 3	Studienprogramm 2. Studienabschnitt
Anlage 4	Empfehlung zur zeitlichen Aufteilung des Studiums, die die Einhaltung der Regelstudienzeit für den ersten Studienabschnitt gewährleistet
Anlage 5	Empfehlung zur zeitlichen Aufteilung des Studiums, die die Einhaltung der Regelstudienzeit für den zweiten Studienabschnitt gewährleistet
Anlage 6	Wahlpflichtfächer der Vertiefungsgebiete
Anlage 7	Praktikumsordnung

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt in Verbindung mit der gültigen Prüfungsordnung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studienganges Multimedia Marketing (Bachelor of Science) an der Fachhochschule Schmalkalden.

**§ 2
Studienvoraussetzungen und Studienbeginn**

- (1) Die Aufnahme des Studiums im Studiengang Multimedia Marketing (Bachelor of Science) der Fachhochschule Schmalkalden setzt die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung voraus.
- (2) Das Studium kann im ersten Fachsemester nur zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.

**§ 3
Inhalt des Studienganges**

- (1) Das Studium des Multimedia Marketing soll zur Ausübung von Berufen in informationstechnisch geprägten, vornehmlich auf die Online-Kommunikation und die Geschäftsabwicklung im Internet ausgerichteten neuen Aufgabenfeldern des Marketing befähigen. Es sollen Fähigkeiten vermittelt werden, die im Rahmen der marktgerichteten Planung, Gestaltung, Realisierung und der Erfolgsbewertung von multimedialen Inhalten und internetbasierten Austauschprozessen genutzt werden können.

Da sich diese Aufgaben an der Schnittstelle von Anforderungen der Zielgruppen, der unternehmerischen Marktbearbeitungsstrategie, wirtschaftlicher Ziele und der informationstechnischen Möglichkeiten bewegen, zielt das Studium darauf ab, ein spezifisches interdisziplinäres Fachwissen zu vermitteln. Hierfür werden Inhalte aus den Bereichen Marktforschung, Marketing, visueller Kommunikation, der Betriebswirtschaftslehre und des Controlling gelehrt. Es wird aber auch ein Fachwissen in der Programmierung, der Anwendungssysteme, des Informationsmanagements sowie weiterer Teilgebiete der Informatik/Wirtschaftsinformatik aufgebaut. Das Curriculum zielt ergänzend auf die Verbesserung der Fremdsprachenkenntnisse in Englisch und den Aufbau weiterer Schlüsselkompetenzen ab, um den kommunikativen Ansprüchen der zunehmend international agierenden Marketingexperten im Bereich interaktiver Medien Rechnung zu tragen. Ein vorgeschriebenes Pflichtpraktikum soll die praxisbezogene Anwendung des Erlernten sicherstellen. Alternativ zum Praxismodul können die Studierenden auch im Rahmen eines Auslandsstudiums ihre Fremdsprachenkenntnisse vertiefen und interkulturelle Erfahrungen sammeln.

- (2) Die Lehrveranstaltungen des 1. Studienabschnittes vermitteln ein Basiswissen im Bereich des Marketings, der Kommunikation, der Betriebswirtschaftslehre, der Informatik und der Wirtschaftsinformatik. Darüber hinaus werden Grundlagen im Bereich Mathematik sowie weitere fachübergreifende Grundlagen vermittelt. Der 2. Studienabschnitt dient vorwiegend der praxisbezogenen schwerpunktmäßigen Fachausbildung und einer auf aktuelle Praxisbedürfnisse bezogenen Spezialisierung. Der 1. und der 2. Studienabschnitt beinhalten außerdem Fächer zum Aufbau von Transferwissen und überfachlichen Schlüsselkompetenzen.
- (3) Der gesamte Zeitrahmen des Studiums ist in Anlage 1 dargestellt. Der 1. und 2. Studienabschnitt beinhalten die in den Anlagen 2 und 3 aufgeführten Module.

§ 4 Aufbau des Studiums

- (1) Der 1. Studienabschnitt gliedert sich in 8 Module. Diesen Modulen sind die Lehrveranstaltungen gemäß Anlage 2 fest zugeordnet.
- (2) Der 2. Studienabschnitt umfasst
 - Pflichtmodule
 - zwei Pflicht-Vertiefungsgebiete
 - ein Wahlpflicht-Vertiefungsgebiet
 - ein Wahlfach aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen
 - ein Praxismodul oder alternativ ein Auslandssemester
 - die Bachelorarbeit.
- (3) Der Pflichtbereich des 2. Studienabschnitts umfasst die Module gemäß Anlage 3.

Darüber hinaus umfasst er die folgenden Pflicht-Vertiefungsgebiete:

- zwei Module aus Vertiefung Marketing I, II und III
 - zwei Module aus Vertiefung Multimedia und Kommunikationssysteme I, II und III.
- (4) Der Wahlpflichtbereich umfasst für jeden Studierenden ein Wahlpflicht-Vertiefungsgebiet aus den Bereichen Visuelle Kommunikation, Anwendungssysteme und Unternehmensführung. Ein Wahlpflichtgebiet umfasst Wahlpflichtmodule mit einem Umfang von 10 Kreditpunkten, die je nach aktuellem, vom Fakultätsrat zu beschließenden Angebot aus dem Modulkatalog gemäß Anlage 6 auszuwählen sind. Ein Wahlpflicht-Vertiefungsgebiet aus einem Wahlpflichtgebiet soll einen Umfang von 5 Kreditpunkten nicht überschreiten.
 - (5) Der Wahlbereich umfasst Wahlmodule aus dem Bereich der Schlüsselqualifikationen im Umfang von 5 Kreditpunkten.
 - (6) Die Anlagen 4 und 5 enthalten eine Empfehlung, wie das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 5 Wahl des Vertiefungsgebietes

- (1) Studierende müssen sich gemäß § 4 Abs. 5 im Rahmen des Angebots rechtzeitig für ein Wahlpflicht-Vertiefungsgebiet verbindlich einschreiben. Das Einschreibeverfahren regelt die Fakultät Informatik.
- (2) Es ist eine jährliche Informationsveranstaltung anzubieten, in der Studieninhalte und Studienziele der Wahlpflicht-Vertiefungsgebiete vorgestellt werden.

§ 6

Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Im Studiengang Multimedia-Marketing bestehen Module aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, welche in folgender Form durchgeführt werden können:

1. Vorlesung

Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen sowie methodischen Kenntnissen

2. Seminaristische Vorlesung

Die Lehrinhalte werden hier durch enge Verbindungen des Vortrages mit dessen exemplarischer Vertiefung erarbeitet. Der Lehrende vermittelt und entwickelt den Lehrstoff unter Beteiligung der Studierenden.

3. Seminar

Erarbeiten wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Beurteilung vorwiegend neuer Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden durch überwiegend von Studierenden vorbereitete Beiträge

4. Übung

Durcharbeiten von Lehrstoffen; Vermittlung grundlegender Kenntnisse und Fertigkeiten; Vertiefung von Methodenkenntnissen durch Lösung exemplarischer Aufgaben, die in Einzel- oder Gruppenarbeit gelöst werden

5. Rechnergestütztes Praktikum

Förderung der Erfahrungsbildung im Umgang mit Anwendungssystemen und Softwarewerkzeugen

6. Projekt

Selbständiges Lösen einer zusammenhängenden komplexen Aufgabenstellung, welche die Anwendung von Wissen eines ganzen Fachkomplexes erfordert; dabei wird ein ganzes Spektrum von Methoden und Werkzeugen zur Anwendung gebracht. Die gestellten Aufgaben werden im Rahmen von Projektgruppen gelöst.

(2) Der Studierende wird zu eigenverantwortlicher, selbständiger, methodisch-wissenschaftlicher und problemorientierter Arbeit ausgebildet und individuell in den gewählten Studienschwerpunkten gefordert. Mit der Entwicklung neuer didaktischer Methoden ist hierbei die Arbeit in kleinen Gruppen besonders zu fördern. Die Fakultät kann unter Berücksichtigung der personellen, technischen und räumlichen Gegebenheiten eine Begrenzung für die Zahl der anzubietenden Plätze pro Lehrveranstaltung festlegen. Praktika sind aus Betreuungs- und Sicherheitsgründen in der Regel in der Teilnehmerzahl beschränkt.

(3) Einzelne Module in einem Prüfungsgebiet, das von weniger als fünf Studierenden belegt wird, können vor Beginn der Vorlesungszeit abgesetzt werden. Ebenso können einzelne Lehrveranstaltungen des Wahlpflicht- und Wahlbereichs, die von weniger als fünf Studierenden belegt werden, abgesetzt werden.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

(2) Diese Studienordnung gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2013/14 das Studium im Bachelorstudiengang Multimedia Marketing der Fachhochschule Schmalkalden im ersten Studiensemester beginnen.

Schmalkalden, den 2. September 2013

Der Rektor
Professor Dr. Elmar Heinemann

Anlage 1 Allgemeiner Zeitrahmen

Der Erste Studienabschnitt umfasst zwei Semester mit insgesamt 60 Kreditpunkten.

Der Zweite Studienabschnitt umfasst vier Semester mit insgesamt 120 Kreditpunkten:

- 55 CP Pflichtmodule
- 20 CP Pflicht-Vertiefungsgebiete
- 10 CP Wahlpflicht-Vertiefungsgebiete
- 3 CP Wahlmodule
- 20 CP Praxismodul oder Auslandssemester
- 12 CP Bachelorarbeit

Anlage 2 Studienprogramm

1. Studienabschnitt

Modulbezeichnung / Lehrveranstaltung	Kreditpunkte	Präsenzzeit
Modul 1: Mathematische Grundlagen Mathematik I und II	8 CP	7 SWS
Modul 2: Einführung in die Wirtschaftsinformatik Einführung in die Wirtschaftsinformatik	4 CP	4 SWS
Modul 3: Programmierung Programmierung I Programmierung II	10 CP 5 CP 5 CP	8 SWS 4 SWS 4 SWS
Modul 4: Betriebswirtschaftslehre BWL I BWL II Rechnungswesen I und II	17 CP 5 CP 5 CP 7 CP	15 SWS 4 SWS 4 SWS 7 SWS
Modul 5: Marketing Grundlagen des Marketing Marktforschung/Statistik	8 CP 5 CP 3 CP	7 SWS 4 SWS 3 SWS
Modul 6: Grundlagen der visuellen Kommunikation Grundlagen der visuellen Kommunikation	5 CP	2 SWS
Modul 7: Einführung in IT- und Wirtschaftsrecht	5 CP	4 SWS
Modul 8: Englisch	3 CP	2 SWS
Summe	60 CP	49 SWS

Anlage 3 Studienprogramm

2. Studienabschnitt

Modulbezeichnung	Kreditpunkte
Pflichtmodule	
Marketing	5 CP
Visuelle Kommunikation	5 CP
Multimedia- und Kommunikationssysteme	5 CP
Unternehmensführung	5 CP
Anwendungssysteme	5 CP
Informationsmanagement	5 CP
Projektmanagement	5 CP
Software Engineering	5 CP
IT-Sicherheit und Datenschutz	5 CP
Multimedia Marketing Projekt	5 CP
Marketing-Planspiel	3 CP
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	2 CP
2 Module aus den beiden Pflicht-Vertiefungsgebieten	
Marketingvertiefung	10 CP
Multimedia- und Kommunikationssysteme	10 CP
1 Modul aus einem Wahlpflicht-Vertiefungsgebiet aus	10 CP
Visuelle Kommunikation	
Unternehmensführung	
Anwendungssysteme	
Wahlmodul Schlüsselqualifikationen	3 CP
Praxismodul	20 CP
Bachelorarbeit	12 CP
Gesamtsumme	120 CP

Anlage 4

Empfehlung zur zeitlichen Aufteilung des Studiums, die die Einhaltung der Regelstudienzeit gewährleistet

1. Studienabschnitt

Modulbezeichnung	Semester	
	1	2
Mathematische Grundlagen Mathematik I und II	5 CP 3+1 SWS	3 CP 2+1 SWS
Einführung in die Wirtschaftsinformatik	4 CP 3+1 SWS	
Programmierung Programmierung I Programmierung II	5 CP 2+2 SWS	5 CP 2+2 SWS
Betriebswirtschaftslehre BWL I und II Rechnungswesen I und II	5 CP 4+0 SWS 3 CP 2+0 SWS	5 CP 3+1 SWS 4 CP 4+1 SWS
Marketing Grundlagen des Marketing Marktforschung/Statistik		5 CP 3+1 SWS 3 CP 2+1 SWS
Grundlagen der visuellen Kommunikation		5 CP 2+1 SWS
Englisch	3 CP 2+0 SWS	
Einführung in IT- und Wirtschaftsrecht	5 CP 3+1 SWS	
Summe	30 CP/ 24 SWS	30 CP/ 26 SWS

Anlage 5

Empfehlung zur zeitlichen Aufteilung des Studiums, die die Einhaltung der Regelstudienzeit gewährleistet

2. Studienabschnitt

Modulbezeichnung	Semester			
	3	4	5	6
Pflichtmodule				
Marketing	5 CP 3+1 SWS			
Visuelle Kommunikation	5 CP 3+1 SWS			
Unternehmensführung	5 CP 3+1 SWS			
Multimedia- und Kommunikationssysteme	5 CP 3+1 SWS			
Anwendungssysteme	5 CP 3+1 SWS			
Informationsmanagement	5 CP 3+1 SWS			
Projektmanagement		5 CP 4+0 SWS		
Software Engineering		5 CP 4+0 SWS		
Multimedia Marketing Projekt			5 CP 1+2 SWS	
IT-Sicherheit und Datenschutz			5 CP 4+0 SWS	
Marketing-Planspiel		3 CP 0+2 SWS		
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten		2 CP 1+1 SWS		
zwei Pflicht-Vertiefungsgebiete				
Marketingvertiefung I und II		5 CP 3+1 SWS		5 CP 4+0 SWS
Multimedia- und Kommunikationssysteme I und II		5 CP 3+1 SWS		5 CP 3+1 SWS
sowie ein Wahlpflicht-Vertiefungsgebiet				
Visuelle Kommunikation I und II Anwendungssysteme I und II Unternehmensführung I und II Informationsmanagement I und II		5 CP 3+1 SWS/ 2+2 SWS		5 CP 3+1 SWS/ 2+2 SWS
Wahlmodul aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen				3 CP 2+0 SWS
Praxismodul			20 CP	
Bachelorarbeit				12 CP
Summe CP	30 CP	30 CP	30 CP	30 CP

Anlage 6

Wahlpflichtfächer der Vertiefungsgebiete

Die nachfolgende Liste enthält mögliche Wahlpflichtmodule und ihre Zuordnung zu den Vertiefungsgebieten, aus der das jeweilige Angebot zusammengestellt wird.

	MA	KO	UF	MK	AS
Marketing I	x				
Marketing II	x				
Marketing III	x				
Kommunikation – Vertiefung I		x			
Kommunikation – Vertiefung II		x			
Kommunikation – Vertiefung III		x			
Unternehmensführung – Vertiefung I			x		
Unternehmensführung – Vertiefung II			x		
Multimedia- und Kommunikationssysteme I				x	
Multimedia- und Kommunikationssysteme II				x	
Multimedia- und Kommunikationssysteme III				x	
Anwendungssysteme – Vertiefung I					x
Anwendungssysteme – Vertiefung II					x

Jedes Modul umfasst 5 CP.

Legende:

MA: Marketing
 KO: Kommunikation
 UF: Unternehmensführung
 MK: Multimedia- und Kommunikationssysteme
 AS: Anwendungssysteme

Anlage 7

Praktikumsordnung

1. Ziel

Ziel des Praxismoduls ist die Erlangung der Befähigung zur Lösung von konkreten praktischen Aufgabenstellungen. Es soll ein hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten erworben werden, die für die spätere berufliche Tätigkeit im Rahmen des Multimedia-Marketings relevant sind. Die Studierenden sollen dazu möglichst Teilaufgaben, die ihren gewählten Studienschwerpunkten entsprechen, selbständig bearbeiten.

2. Status

Während des Praxismoduls bleiben die Studierenden Mitglieder der Fachhochschule Schmalkalden.

3. Betreuung durch die Fachhochschule Schmalkalden

Die Studierenden wählen sich einen betreuenden Professor der Fakultät Informatik, welcher das Praxismodul gemäß Absatz 7 bewertet. Sie können sich zur Benennung eines Betreuers auch an den Prüfungsausschuss der Fakultät Informatik wenden.

4. Praktikumsstellen

Das Praxismodul wird in Zusammenarbeit mit der Fachhochschule Schmalkalden bei geeigneten Unternehmen oder Institutionen durchgeführt. Die Praktikumsstellen sind von den Studierenden zu benennen. Die Studierenden sollen an Projekten mitarbeiten, die einen Bezug zu Multimedia Marketing aufweisen.

5. Praktikumsvertrag

Nach Zustimmung des Leiters des Praktikantenamtes schließen der Studierende und die eine Praktikumsstelle anbietende Einrichtung vor Beginn des Praxismoduls einen Praktikumsvertrag. Dieser regelt vor allem

1. Die Verpflichtung des Studierenden:

- a) die im Rahmen des Praktikumsvertrages übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen,
- b) die gebotenen Praktikumsmöglichkeiten wahrzunehmen,
- c) den zur Erreichung des Praktikumsziels erforderlichen Anforderungen der Praktikumsstelle und der von dieser beauftragten Personen nachzukommen und die für die Praktikumsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitszeitordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und Bestimmungen zur Schweigepflicht zu beachten,
- d) einen zeitlich gegliederten Bericht (schriftliche Ausarbeitung zum Praxismodul) nach Maßgabe der Fakultät zu erstellen, aus dem Verlauf und Inhalt der praktischen Ausbildung ersichtlich ist,
- e) ein Fernbleiben von der Praktikumsstelle unverzüglich der Fachhochschule Schmalkalden und der die Praktikumsstelle anbietenden Einrichtung anzuzeigen.

2. Die Verpflichtung der die Praktikumsstelle anbietenden Einrichtung:

- a) den Studierenden für die jeweils festgesetzte Zeitdauer auszubilden,
- b) dem Studierenden die Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und an Prüfungen zu ermöglichen,
- c) einen Tätigkeitsnachweis zu erstellen, der Art und Inhalt der Tätigkeiten, Beginn und Ende der Ausbildungszeit sowie Fehlzeiten ausweist,
- d) einen Praktikumsbeauftragten zu benennen.

Eine Ausfertigung des Praktikumsvertrages ist von dem Studierenden unverzüglich dem Leiter des Praktikantenamtes der Fakultät zu übergeben.

6. Versicherungsschutz

Die Studierenden sind während des Praktischen Studienseesters kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§ 2 Abs. 1 SGB VII). Im Versicherungsfall übermittelt die Ausbildungsstelle auch der Fachhochschule Schmalkalden eine Kopie der Unfallanzeige. Auf Verlangen der Ausbildungsstelle hat der Studierende – soweit das Haftpflichtrisiko nicht bereits durch eine von der Ausbildungsstelle abgeschlossene Gruppenversicherung abgedeckt ist – eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen.

7. Bewertung

Zur Anerkennung des Praxismoduls ist vom Studierenden eine schriftliche Ausarbeitung zu erstellen. Diese ist sowohl in Papierform als auch in digitaler Form dem betreuenden Professor zur Verfügung zu stellen. Zur Vorbereitung der schriftlichen Ausarbeitung wird ein Seminar angeboten. Die Bewertung des Praxismoduls erfolgt gemäß § 4 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Multimedia-Marketing.

**Prüfungsordnung
für den Studiengang Wirtschaftsinformatik (Bachelor of Science)
an der Fakultät Informatik der Fachhochschule Schmalkalden**

vom 2. September 2013

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531) in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 19 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Fachhochschule Schmalkalden vom 2. April 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 4/2008 S. 166) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik. Der Rat der Fakultät Informatik hat am 4. Juli 2012 die Prüfungsordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission der Fachhochschule Schmalkalden hat am 10. Oktober 2012 der Prüfungsordnung zugestimmt. Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 2. September 2013 die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt – Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau
- § 3 Studienordnung
- § 4 Praxismodul
- § 5 Prüfungsaufbau
- § 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 Einschreibeverfahren
- § 8 Arten der Prüfungsleistungen
- § 9 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 10 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen
- § 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Prüfer und Beisitzer
- § 18 Zuständigkeiten

Zweiter Abschnitt – Bachelorprüfung

- § 19 Zweck und Durchführung der Bachelorprüfung
- § 20 Fristen der Bachelorprüfung
- § 21 Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 22 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit
- § 23 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 24 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 25 Studienabschluss „Bachelor of Science“, Bachelorurkunde und Diploma Supplement

Dritter Abschnitt – Schlussbestimmungen

- § 26 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Inkrafttreten

Erster Abschnitt – Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Studiengang Wirtschaftsinformatik (Bachelor of Science) an der Fakultät Informatik der Fachhochschule Schmalkalden.
- (2) Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, das Praxismodul und die Prüfungen einschließlich der Bachelorarbeit. Zeiten der Beurlaubung nach § 9 der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Schmalkalden bleiben unberücksichtigt.
- (2) Das Studium gliedert sich in ein 2-semesteriges Grundlagen- und Orientierungsstudium (1. Studienabschnitt) und ein 4-semesteriges Fachstudium (2. Studienabschnitt), das mit der Bachelorprüfung abschließt.
- (3) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Jedem Modul ist eine Anzahl von Kreditpunkten als Maß für den durchschnittlichen Studieraufwand der Studierenden zugeordnet. Kreditpunkte werden nur erteilt, wenn die entsprechenden Prüfungsleistungen erfolgreich abgelegt wurden.
- (4) Nach dem European Credit Transfer System (ECTS) werden für ein Semester 30 Kreditpunkte vergeben. Ein Kreditpunkt entspricht einem durchschnittlichen Studieraufwand von 30 Stunden.
- (5) Der Gesamtumfang des 1. Studienabschnitts beträgt 60 Kreditpunkte, der des 2. Studienabschnitts 120 Kreditpunkte.
- (6) Die Bachelorprüfung umfasst Module im Umfang von 180 Kreditpunkten gemäß Anlage 2 und Anlage 3 der Studienordnung.

§ 3 Studienordnung

- (1) Die Fakultät stellt für den Studiengang eine Studienordnung auf. Die Studienordnung regelt auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung Inhalt und Aufbau des Studiums einschließlich des Praxismoduls.
- (2) Die Studienordnung stellt sicher, dass die Prüfungsleistungen in den von dieser Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können.

§ 4 Praxismodul

- (1) Das Praxismodul ist ein in das Studium integrierter, von der Fakultät geregelter, inhaltlich bestimmter und betreuter und mit Lehrveranstaltungen begleiteter Ausbildungsabschnitt im 2. Studienabschnitt, der in der Regel im 5. Semester, grundsätzlich in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis mit einem Umfang von mindestens 15 Wochen abgeleistet wird. Das Praxismodul wird durch einen Betreuer, welcher ein Prüfer nach § 17 ist, betreut. Zum Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des Praxismoduls muss eine schriftliche Ausarbeitung zum Praxismodul erstellt werden. Der Betreuer bewertet diese Ausarbeitung. Ferner sind die Anerkennung des Praktikumsthemas durch den Betreuer und der Nachweis der Praktikumsdauer nötig. Das Praxismodul kann in Ausnahmefällen, soweit ausreichend geeignete Praxisstellen nicht zur Verfügung stehen, durch gleichwertige Praxisprojekte ganz oder teilweise ersetzt werden.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag ein im Ausland absolviertes Studiensemester als Praxismodul anerkennen. Die Dauer des Auslandsstudiums soll mindestens 15 Wochen umfassen. Voraussetzung für die Anerkennung des Auslandssemesters ist, dass der Studienort und die Studieninhalte in Form eines „Learning Agreement“ mit dem Auslandsbeauftragten oder einem Professor der Fakultät abgestimmt werden. Dieser ist in diesem Fall Prüfer des Praxismoduls. Zum Nachweis der Dauer und Erfüllung des „Learning Agreement“ müssen die an der ausländischen Hochschule erbrachten Leistungsnachweise, die einem Umfang von mindestens 10 ECTS entsprechen, vorgelegt werden. Zudem muss eine schriftliche Arbeit zu einer mit dem Prüfer des Praxismoduls vereinbarten Themenstellung erstellt werden, die einen inhaltlichen Bezug zum „Learning Agreement“ aufweist. Diese schriftliche Arbeit ist der Bericht zum Praxismodul.

§ 5 **Prüfungsaufbau**

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus den Prüfungsleistungen der Module gemäß § 2 Abs. 6. In die Bildung der Gesamtnote gehen alle Module mit unterschiedlichen Gewichten gemäß § 24 ein.
- (2) Prüfungsleistungen sind einzelne konkrete Prüfungsvorgänge (§ 8). Eine Prüfungsleistung wird bewertet und nach § 11 Abs. 1 benotet. Das Ablegen von Prüfungsleistungen kann vom Nachweis bestimmter Prüfungsvorleistungen abhängig sein. Prüfungsvorleistungen können in Form eines Vortrages, einer schriftlichen Ausarbeitung oder der Bearbeitung von Übungsaufgaben erbracht werden. Näheres zu Art und Umfang etwaiger Prüfungsvorleistungen regelt die jeweilige Modulbeschreibung.
- (3) Besteht ein Modul aus mehreren Lehrveranstaltungen, so wird jede einzelne Lehrveranstaltung durch eine Prüfungsleistung abgeprüft. Jeder Lehrveranstaltung sind entsprechend der Modulbeschreibungen Kreditpunkte zugeordnet. Es muss jede einzelne Prüfungsleistung bestanden werden. Die Benotung des Moduls errechnet sich gemäß § 11 Abs. 2.

§ 6 **Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Prüfungsleistungen kann nur ablegen, wer aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Fachhochschule Schmalkalden eingeschrieben ist.
- (2) Die Studierenden des 2. Studienabschnitts müssen sich zu den vorgesehenen Prüfungsleistungen schriftlich melden.
- (3) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn
 - a) die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) der Kandidat die Bachelorprüfung in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie endgültig nicht bestanden hat oder der Kandidat sich in dem gewählten Studiengang in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.
 - c) der Kandidat die Frist zur Anmeldung zu der entsprechenden Prüfungsleistung nicht eingehalten hat.

§ 7 **Einschreibeverfahren**

- (1) Studierende des 1. Studienabschnitts sind zu den in ihrem Fachsemester zu Semesterbeginn angekündigten Prüfungsleistungen des 1. Studienabschnitts eingeschrieben.
- (2) Für Prüfungen des 2. Studienabschnitts, die der Studierende ablegen will, muss sich der Studierende während des Einschreibzeitraums über die vom Zentralen Prüfungsamt bereitgestellten Medien anmelden. Der Einschreibzeitraum beginnt jeweils vier Wochen und endet jeweils zwei Wochen vor Beginn des nächsten Prüfungszeitraums. Die Einschreibefristen sind Ausschlussfristen.
- (3) Die vom Zentralen Prüfungsamt zusammengestellten Einschreibungen werden unter Einhaltung des Datenschutzes unmittelbar nach dem Einschreibzeitraum in den nach Absatz 2 bereitgestellten Medien veröffentlicht. Der Studierende kann innerhalb von vier Werktagen nach der Bekanntgabe Einspruch erheben.
- (4) Studierende können sich für Prüfungen des 2. Studienabschnitts bis zum dritten Werktag vor dem Prüfungstermin über die vom Zentralen Prüfungsamt bereitgestellten Medien abmelden.

§ 8 **Arten der Prüfungsleistungen**

- (1) Prüfungsleistungen können
 1. mündlich (§ 9) oder
 2. schriftlich (§ 10) oder durch
 3. alternative Prüfungsleistungerbracht werden.

Durch die Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er über ein ausreichendes Grundwissen im Prüfungsgebiet verfügt und in der Lage ist, Aufgaben des Prüfungsgebietes zu lösen. Schriftliche Prüfungen, die überwiegend nach dem Multiple-Choice-Verfahren aufgebaut werden, sind ausgeschlossen.

- (2) Die Art der Erbringung der Prüfungsleistung wird in Modulbeschreibungen vor Beginn der Lehrveranstaltungen hochschulöffentlich bekanntgegeben. Sie bleibt bei einer ersten Wiederholungsprüfung unverändert.
- (3) In einigen Fächern sind alternative Prüfungsleistungen vorgesehen. Dies sind kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertete Prüfungsleistungen, die in der Regel außerhalb der festgelegten Prüfungszeiträume abgelegt werden. Sie können in Form eines Referates, einer Hausarbeit, einer Präsentation, einer Projektarbeit oder Seminararbeit erbracht werden. Alternative Prüfungsleistungen bedürfen zusätzlich zur Festlegung in der Modulbeschreibung einer Zustimmung des Prüfungsausschusses.
- (4) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (5) Schriftliche Prüfungsleistungen können am Rechner durchgeführt werden.

§ 9

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 17) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (2) Eine mündliche Prüfungsleistung soll je Kandidat bei Modulen mit bis zu 5 Kreditpunkten mindestens 15 Minuten betragen und nicht länger als 30 Minuten dauern. Mündliche Prüfungsleistungen von Modulprüfungen mit mehr als 5 Kreditpunkten dauern mindestens 30 Minuten je Kandidat, aber nicht länger als 60 Minuten. Gruppenprüfungen sollen ebenfalls 60 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Bewertung wird dem Kandidaten unmittelbar nach dem Prüfungsvorgang mitgeteilt.
- (4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

§ 10

Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (2) Schriftliche Prüfungsleistungen dauern in der Regel bei Modulen mit weniger als 5 Kreditpunkten 90 Minuten, bei Modulen mit 5 Kreditpunkten zwischen 90 und 120 Minuten und bei Modulen mit mehr als 5 Kreditpunkten 180 Minuten.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Besteht ein Modul aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem mit den Kreditpunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,2	= hervorragend
bei einem Durchschnitt von 1,3 bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

- (3) Für die Bildung der Gesamtnote (§ 21 und § 24) gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Die Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben ist ein Rücktritt des Kandidaten vom Leistungsnachweis grundsätzlich ausgeschlossen.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss der Fakultät unverzüglich, regelmäßig innerhalb von 3 Werktagen nach der jeweiligen Prüfung schriftlich, in der Regel durch Vorlage eines ärztlichen Attestes angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten, eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen das Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden.
- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, Mitführung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (4) Der Kandidat kann innerhalb von 4 Wochen nach Entscheidungen gemäß Absatz 3 Satz 1 und 2 verlangen, dass diese vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn das Praxismodul erfolgreich abgeschlossen ist und die Prüfungsleistungen sämtlicher nach Studienordnung vorgeschriebener Pflichtmodule, Wahlpflicht- und Wahlmodule bestanden sind sowie die Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“ benotet wurde.
- (3) Prüfungsergebnisse werden unter Einhaltung des Datenschutzes in der Regel durch Aushang fakultätsöffentlich oder in den vom Zentralen Prüfungsamt bereitgestellten Medien bekanntgegeben.
- (4) Hat der Kandidat eine Prüfungsleistung nicht bestanden oder wurde die Bachelorarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird der Kandidat darüber informiert. Er erhält Auskunft darüber, in welcher Frist die Prüfungsleistung bzw. die Bachelorarbeit wiederholt werden kann. Hat ein Studierender eine Prüfungsleistung des 1. Studienabschnitts nicht wahrgenommen oder nicht bestanden, so ist er zum nächsten angekündigten Termin für diese Prüfungsleistung eingeschrieben.
- (5) Der Prüfungsausschuss entscheidet über das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Hat der Kandidat die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

§ 14

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen des 1. Studienabschnitts können dreimal wiederholt werden. Prüfungsleistungen des 2. Studienabschnitts können zweimal wiederholt werden.
- (2) Eine im ersten Versuch abgelegte bestandene Prüfungsleistung kann mit Ausnahme des Praxismoduls und der Bachelorarbeit beim nächsten Prüfungstermin einmal wiederholt werden. Hierzu ist eine Einschreibung wie bei Prüfungsleistungen des 2. Studienabschnitts gemäß § 7 Abs. 2 erforderlich. Die Wiederholung von bestandenen Prüfungsleistungen muss spätestens 2 Wochen vor dem entsprechenden Einschreibzeitraum beim Prüfungsausschuss der Fakultät beantragt werden. Es können maximal drei bestandene Prüfungsleistungen wiederholt werden. Es zählt jeweils das bessere Ergebnis. Die Möglichkeit der Wiederholung von Prüfungsleistungen endet mit der letzten bestandenen Prüfungsleistung.
- (3) Eine Wiederholungsprüfung des 2. Studienabschnitts soll zum nächsten Prüfungstermin abgelegt werden.

§ 15

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Für den Studiengang Wirtschaftsinformatik (Bachelor of Science) sind das European Credit Transfer System (ECTS) im Sinne des Handbuchs der EU sowie der Beschluss der Kultusministerkonferenz in der jeweils gültigen Fassung die Grundlage der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und praktische Studiensemester aus anderen Studiengängen an Hochschulen und staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien werden auf Antrag angerechnet, sofern durch die Hochschule keine wesentlichen Unterschiede gegenüber dem Antragsteller nachgewiesen werden können. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind darüber hinaus die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten und die ECTS-Kreditpunkte – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (4) Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie praktischer Studiensemester, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt durch den Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 16

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation von Bachelorprüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören vier Professoren und zwei Studierende der Fakultät an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Für studentische Mitglieder beträgt die Amtszeit ein Jahr.
- (2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat bestellt. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fakultät offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienpläne und Prüfungsordnungen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dem Stellvertreter und einem weiteren Vertreter der Professorenschaft mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 17 **Prüfer und Beisitzer**

- (1) Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die – sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern – in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Diplom- oder Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Prüfungsberechtigte Mitglieder der Fachhochschule, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, Lehrveranstaltungen gehalten haben, sind Prüfer für das Fachgebiet. Prüfungsberechtigte, die nicht Mitglieder der Fachhochschule sind, können vom Prüfungsausschuss für die Abnahme der Prüfungsleistungen bestellt werden, die sich auf die Fachgebiete beziehen, zu denen sie eigenverantwortlich und selbständig die Lehrveranstaltungen durchgeführt haben. Beisitzer werden auf Vorschlag des Prüfers vom Prüfungsausschuss bestellt.
- (2) Der Kandidat kann für die Bachelorarbeit den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Die Namen der Prüfer sollen dem Kandidaten rechtzeitig bekanntgegeben werden.
- (4) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 16 Abs. 5 entsprechend.

§ 18 **Zuständigkeiten**

Soweit im Thüringer Hochschulgesetz und in dieser Prüfungsordnung keine Bestimmungen getroffen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss in Fragen der Prüfungsordnung.

Zweiter Abschnitt – Bachelorprüfung

§ 19 **Zweck und Durchführung der Bachelorprüfung**

- (1) Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.
- (2) Die Prüfungen der Bachelorprüfung werden studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnitts durchgeführt. Die Bachelorprüfung wird mit der Bachelorarbeit und mit dem Kolloquium zur Bachelorarbeit abgeschlossen.

§ 20 **Fristen der Bachelorprüfung**

- (1) Die Bachelorprüfung soll bis zum Ende des 6. Semesters abgelegt werden. Ist sie nicht bis zum Ende des 10. Semesters abgeschlossen, gilt sie als endgültig nicht bestanden, es sei denn der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (2) Ist der erste Studienabschnitt nicht nach 6 Semestern erfolgreich abgeschlossen, gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 21 **Art und Umfang der Bachelorprüfung**

- (1) Alle Module gemäß Anlage 2 und Anlage 3 der Studienordnung sind abzuschließen.
- (2) Von den Studierenden sind drei Wahlpflicht-Vertiefungsgebiete zu belegen.

Zur Auswahl stehen folgende Vertiefungsgebiete:

- Unternehmensführung (UF)
- Anwendungssysteme (AS)
- Datenbanksysteme (DB)
- Multimedia- und Kommunikationssysteme (MK)
- Informationsmanagement (IM).

§ 22

Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von einem Professor oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut werden. Soweit diese Person nicht an der Fachhochschule in einem für diesen Studiengang relevanten Bereich tätig ist, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.
- (3) Thema und Zeitpunkt sind bei Ausgabe der Bachelorarbeit aktenkundig zu machen. Der Kandidat kann Themenwünsche äußern. Das Thema kann einmal und nur innerhalb von einem Monat nach Ausgabe begründet zurückgegeben werden.
- (4) Die Bachelorarbeit wird zeitgleich mit Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnitts angefertigt. Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt drei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Kandidaten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, vom Prüfungsausschuss um höchstens einen Monat verlängert werden.

§ 23

Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in zweifacher gebundener Ausfertigung sowie in Dateiform als PDF im Sekretariat der Fakultät Informatik abzuliefern oder mit dem Poststempel spätestens des letzten Tages der Bearbeitungsfrist versehen, zu übersenden; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (2) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfern auf der Grundlage eines Gutachtens bewertet. Ein gemeinsames Gutachten beider Prüfer ist zulässig. Einer der Prüfer ist der Betreuer der Bachelorarbeit. Bewertet einer der Prüfer die Arbeit mit „nicht ausreichend“, so ist das Gutachten eines weiteren Professors einzuholen. Bewertet er die Arbeit ebenfalls mit „nicht ausreichend“, so ist die Arbeit nicht bestanden. Bewertet er die Arbeit mit mindestens „ausreichend“, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der drei Bewertungen gebildet. § 11 Abs. 1 Satz 3 bleibt hiervon unberührt.
- (3) Der Kandidat vertritt seine Arbeit vor zwei Prüfern in einem Kolloquium. Einer der Prüfer ist der Betreuer der Bachelorarbeit. Das Kolloquium wird bewertet. Die Note des Kolloquiums wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüfer gebildet.
- (4) Die Note der Bachelorarbeit wird zu 70% aus dem Mittel der Noten der Prüfer und zu 30% aus der Note des Kolloquiums gebildet. Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in § 22 Abs. 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 24

Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich gemäß § 11 Abs. 2 bis 3 aus dem entsprechend den Kreditpunkten gewichteten arithmetischen Mittel aller Module, wobei das Praxismodul nur mit der Hälfte der Kreditpunkte, die Bachelorarbeit und die Module der Wahlpflichtvertiefungsgebiete mit der doppelten Anzahl der Kreditpunkte eingehen.
- (2) Bei einer Gesamtnote besser als 1,3 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.
- (3) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Prüfungsnoten der Pflichtmodule und der abgeschlossenen Wahlpflichtmodule, das Thema der Bachelorarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufgenommen. Auf Antrag des Studierenden können auch die Noten der anderen Module in das Zeugnis aufgenommen werden. Zusätzlich wird im Zeugnis eine relative ECTS-Note ausgewiesen.
- (4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät unterzeichnet.

§ 25

Studienabschluss „Bachelor of Science“, Bachelorurkunde und Diploma Supplement

- (1) Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der Studienabschluss „Bachelor of Science“ verliehen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses, die die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Science“, in abgekürzter Form „BSc“, beurkundet. Die Bachelorurkunde wird vom Rektor und dem Dekan der Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule Schmalkalden versehen.
- (3) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem Diploma Supplement Modell der Europäischen Union/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Auf Antrag des Studierenden beim Prüfungsausschuss können weitere Informationen über den Studienverlauf in das Diploma Supplement unter Abschnitt 6.1 aufgenommen werden.

Dritter Abschnitt – Schlussbestimmungen

§ 26

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 12 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde.

§ 27

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Gutachten der Bachelorarbeit und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 28

Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2013/14 das Studium im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Fachhochschule Schmalkalden im ersten Studiensemester beginnen.

Schmalkalden, den 2. September 2013

Der Rektor
Professor Dr. Elmar Heinemann

**Studienordnung
für den Studiengang Wirtschaftsinformatik (Bachelor of Science)
an der Fakultät Informatik der Fachhochschule Schmalkalden**

vom 2. September 2013

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531) in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 19 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Fachhochschule Schmalkalden vom 2. April 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 4/2008 S. 166) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden auf der Grundlage der vom Rektor der Fachhochschule Schmalkalden am 2. September 2013 genehmigten Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik folgende Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik. Der Rat der Fakultät Informatik hat am 4. Juli 2012 die Studienordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission der Fachhochschule Schmalkalden hat am 10. Oktober 2012 der Studienordnung zugestimmt. Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 2. September 2013 die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Studienvoraussetzungen und Studienbeginn
§ 3	Inhalt des Studienganges
§ 4	Aufbau des Studiums
§ 5	Wahl des Vertiefungsgebietes
§ 6	Arten von Lehrveranstaltungen
§ 7	Inkrafttreten
Anlage 1	Allgemeiner Zeitrahmen
Anlage 2	Studienprogramm 1. Studienabschnitt
Anlage 3	Studienprogramm 2. Studienabschnitt
Anlage 4	Empfehlung zur zeitlichen Aufteilung des Studiums, die die Einhaltung der Regelstudienzeit für den ersten Studienabschnitt gewährleistet
Anlage 5	Empfehlung zur zeitlichen Aufteilung des Studiums, die die Einhaltung der Regelstudienzeit für den zweiten Studienabschnitt gewährleistet
Anlage 6	Wahlpflichtfächer der Vertiefungsgebiete
Anlage 7	Praktikumsordnung

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt in Verbindung mit der gültigen Prüfungsordnung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studienganges Wirtschaftsinformatik (Bachelor of Science) an der Fachhochschule Schmalkalden.

**§ 2
Studienvoraussetzungen und Studienbeginn**

- (1) Die Aufnahme des Studiums im Studiengang Wirtschaftsinformatik (Bachelor of Science) der Fachhochschule Schmalkalden setzt die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung voraus.
- (2) Das Studium kann im ersten Fachsemester nur zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.

**§ 3
Inhalt des Studienganges**

- (1) Das Studium der Wirtschaftsinformatik soll zur Ausübung des Berufs des Wirtschaftsinformatikers bzw. der Wirtschaftsinformatikerin befähigen, der sich im Spannungsfeld zwischen Anforderungen der Unternehmen an Informationssysteme und den technologischen und wirtschaftlichen Gestaltungsspielräumen dieser Systeme bewegt.

Die Berufsausbildung an der Schnittstelle zwischen Informatik und Betriebswirtschaftslehre erfordert im Wesentlichen Kenntnisse über Theorien, Konzepte, Modelle, Methoden und Werkzeuge für die Analyse, Gestaltung und Nutzung von Informationssystemen. Im Einzelnen sollen hierfür im Rahmen des Bachelor-Studiums folgendes vermittelt werden:

- Grundlagenwissen auf allgemeinen Gebieten der Betriebswirtschaftslehre
 - Grundlagenwissen im Bereich der Informatik
 - Kenntnisse auf den Gebieten Datenbanken und verteilte Systeme
 - Kenntnisse über die Erfassung und Bewertung von Unternehmenssituationen unter Einsatz von Methoden und Werkzeugen, z.B. zur Modellierung von Geschäftsprozessen
 - Kenntnisse über den Aufbau, die Funktionsprinzipien und die Nutzenpotenziale von Anwendungssystemen
 - Kenntnisse im Bereich der konzeptionellen Ausrichtung, Auswahl, Einführung und laufenden Betreuung von Anwendungssystemen
 - Kenntnisse im Bereich der Programmierung und des Software-Engineering
 - Kenntnisse über Methoden und Werkzeuge des Projektmanagements
 - Kenntnisse zur Entwicklung von IT-Controlling-, Finanzierungs- und Vermarktungskonzepten
 - Kommunikative Fähigkeiten, Sozialtechniken und Führungsinstrumente zur erfolgreichen Arbeit in einem multipersonellen Arbeitsumfeld und in interdisziplinären Projektteams.
- (2) Die Lehrveranstaltungen des 1. Studienabschnittes vermitteln ein Basiswissen im Bereich der Betriebswirtschaftslehre, der Wirtschaftsinformatik und Kerninformatik. Darüber hinaus werden Grundlagen im Bereich Mathematik und Statistik sowie weitere fachübergreifende Grundlagen vermittelt. Der 2. Studienabschnitt dient vorwiegend der praxisbezogenen schwerpunktmäßigen Fachausbildung und einer auf aktuelle Praxisbedürfnisse bezogenen Spezialisierung. Der 1. und der 2. Studienabschnitt beinhalten außerdem Fächer zum Aufbau von Transferwissen und überfachlichen Schlüsselkompetenzen.
- (3) Der gesamte Zeitrahmen des Studiums ist in Anlage 1 dargestellt. Der 1. und der 2. Studienabschnitt beinhalten die in den Anlagen 2 und 3 aufgeführten Module.

§ 4 **Aufbau des Studiums**

- (1) Der 1. Studienabschnitt gliedert sich in 6 Module. Diesen Modulen sind die Lehrveranstaltungen gemäß Anlage 2 fest zugeordnet.
- (2) Der 2. Studienabschnitt umfasst einen
- Pflichtbereich
 - Wahlpflichtbereich
 - Wahlbereich
 - ein Praxismodul oder alternativ ein Auslandssemester
 - die Bachelorarbeit.
- (3) Der Pflichtbereich des 2. Studienabschnitts umfasst die Module gemäß Anlage 3.
- (4) Der Wahlpflichtbereich umfasst für jeden Studierenden drei Wahlpflichtgebiete aus den Bereichen Unternehmensführung, Anwendungssysteme, Datenbanksysteme, Multimedia- und Kommunikationssysteme sowie Informationsmanagement (Anlage 6). Ein Wahlpflichtgebiet umfasst Wahlpflichtmodule mit einem Umfang von 10 Kreditpunkten, die je nach aktuellem, vom Fakultätsrat zu beschließenden Angebot aus dem Modulkatalog gemäß Anlage 6 auszuwählen sind. Ein Wahlpflichtmodul aus einem Wahlpflichtgebiet soll einen Umfang von 5 Kreditpunkten nicht überschreiten.
- (5) Der Wahlbereich umfasst Wahlmodule aus dem Bereich der Schlüsselqualifikationen im Umfang von 5 Kreditpunkten.
- (6) Die Anlagen 4 und 5 enthalten eine Empfehlung, wie das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 5 **Wahl des Vertiefungsgebietes**

- (1) Studierende müssen sich gemäß § 4 Abs. 5 im Rahmen des Angebots rechtzeitig für drei Wahlpflichtgebiete verbindlich einschreiben. Das Einschreibeverfahren regelt die Fakultät.
- (2) Es ist eine jährliche Informationsveranstaltung anzubieten, in der Studieninhalte und Studienziele der Wahlpflichtmodule vorgestellt werden.

§ 6

Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Im Studiengang Wirtschaftsinformatik bestehen Module aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, welche in folgender Form durchgeführt werden können:

1. Vorlesung

Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen sowie methodischen Kenntnissen

2. Seminaristische Vorlesung

Die Lehrinhalte werden hier durch enge Verbindungen des Vortrages mit dessen exemplarischer Vertiefung erarbeitet. Der Lehrende vermittelt und entwickelt den Lehrstoff unter Beteiligung der Studierenden.

3. Seminar

Erarbeiten wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Beurteilung vorwiegend neuer Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden durch überwiegend von Studierenden vorbereitete Beiträge

4. Übung

Durcharbeiten von Lehrstoffen; Vermittlung grundlegender Kenntnisse und Fertigkeiten; Vertiefung von Methodenkenntnissen durch Lösung exemplarischer Aufgaben, die in Einzel- oder Gruppenarbeit gelöst werden

5. Rechnergestütztes Praktikum

Förderung der Erfahrungsbildung im Umgang mit Anwendungssystemen, Softwarewerkzeugen und Werkzeugkomplexen durch praktische Anwendung von Methodenwissen bei Analyse, Design, Implementierung und Wartung von Informatiksystemen

6. Projekt

Selbständiges Lösen einer zusammenhängenden komplexen Aufgabenstellung, die die Anwendung von Wissen eines ganzen Fachkomplexes erfordert; dabei wird ein ganzes Spektrum von Methoden und Werkzeugen zur Anwendung gebracht. Die gestellten Aufgaben werden im Rahmen von Projektgruppen gelöst.

(2) Der Studierende wird zu eigenverantwortlicher, selbständiger, methodisch-wissenschaftlicher und problemorientierter Arbeit ausgebildet und individuell in den gewählten Studienschwerpunkten gefördert. Mit der Entwicklung neuer didaktischer Methoden ist hierbei die Arbeit in kleinen Gruppen besonders zu fördern. Die Fakultät kann unter Berücksichtigung der personellen, technischen und räumlichen Gegebenheiten eine Begrenzung für die Zahl der anzubietenden Plätze pro Lehrveranstaltung festlegen. Praktika sind aus Betreuungs- und Sicherheitsgründen in der Regel in der Teilnehmerzahl beschränkt.

(3) Einzelne Module in einem Prüfungsgebiet, das von weniger als fünf Studierenden belegt wird, können vor Beginn der Vorlesungszeit abgesetzt werden. Ebenso können einzelne Lehrveranstaltung des Wahlpflicht- und Wahlbereichs, die von weniger als fünf Studierenden belegt werden, abgesetzt werden.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

(2) Diese Studienordnung gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2013/14 das Studium im Studiengang Wirtschaftsinformatik (Bachelor of Science) der Fachhochschule Schmalkalden im ersten Studiensemester beginnen.

Schmalkalden, den 2. September 2013

Der Rektor
Professor Dr. Elmar Heinemann

Anlage 1 Allgemeiner Zeitrahmen

Der Erste Studienabschnitt umfasst zwei Semester mit insgesamt 60 Kreditpunkten.

Der Zweite Studienabschnitt umfasst vier Semester mit insgesamt 120 Kreditpunkten:

- 55 CP Pflichtmodule
- 30 CP Wahlpflichtmodule
- 3 CP Wahlmodule
- 20 CP Praxismodul oder Auslandssemester
- 12 CP Bachelorarbeit

Anlage 2 Studienprogramm

1. Studienabschnitt

Modulbezeichnung / Lehrveranstaltung	Kreditpunkte	Präsenzzeit
Modul 1: Mathematik und Statistik Mathematik I und II Statistik	11 CP 8 CP 3 CP	7 SWS 3 SWS
Modul 2: Einführung in die Wirtschaftsinformatik Einführung in die Wirtschaftsinformatik	4 CP 4 CP	4 SWS
Modul 3: Programmierung Prozedurale Programmierung Objektorientierte Programmierung Datenstrukturen und Algorithmen	15 CP 5 CP 5 CP 5 CP	4 SWS 4 SWS 4 SWS
Modul 4: Betriebswirtschaftslehre BWL I BWL II BWL III	15 CP 5 CP 5 CP 5 CP	4 SWS 4 SWS 4 SWS
Modul 5: Rechnungswesen Rechnungswesen I und II	7 CP 7 CP	7 SWS
Modul 6: Fachübergreifende Kompetenzen Einführung in IT- und Wirtschaftsrecht Englisch	8 CP 5 CP 3 CP	4 SWS 2 SWS
Summe	60 CP	51 SWS

Anlage 3 Studienprogramm

2. Studienabschnitt

Modulbezeichnung	Kreditpunkte
Pflichtmodule	
Unternehmensführung	5 CP
Anwendungssysteme	5 CP
Rechnernetze	5 CP
Datenbanksysteme	5 CP
Informationsmanagement	5 CP
Software Engineering	5 CP
IT-Sicherheit und Datenschutz	5 CP
IT-Marketing	5 CP
Unternehmensplanspiel	3 CP
Schlüsselqualifikation Präsentationstechnik/ Gesellschaftliche Aspekte	5 CP
Projektmanagement	5 CP
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	2 CP
Wahlmodul Schlüsselqualifikationen	3 CP
Wahlpflichtmodule	30 CP
Praxismodul oder Auslandsstudium	20 CP
Bachelorarbeit	12 CP
Gesamtsumme	120 CP

Anlage 4

Empfehlung zur zeitlichen Aufteilung des Studiums, die die Einhaltung der Regelstudienzeit gewährleistet

1. Studienabschnitt

Modulbezeichnung	Semester	
	1	2
Modul 1: Mathematik und Statistik		
Mathematik I und II	5 CP 3+1 SWS	3 CP 2+1 SWS
Statistik	3 CP 2+1 SWS	
Modul 2: Einführung in die Wirtschaftsinformatik		
Einführung in die Wirtschaftsinformatik	4 CP 3+1 SWS	
Modul 3: Programmierung		
Prozedurale Programmierung	5 CP 2+2 SWS	
Objektorientierte Programmierung		5 CP 2+2 SWS
Datenstrukturen und Algorithmen		5 CP 2+2 SWS
Modul 4: Betriebswirtschaftslehre		
BWL I	5 CP 4+0 SWS	
BWL II		5 CP 3+1 SWS
BWL III		5 CP 3+1 SWS
Modul 5: Rechnungswesen		
Rechnungswesen I und II	3 CP 2+0 SWS	4 CP 4+1 SWS
Modul 6: Fachübergreifende Kompetenzen		
Einführung in IT- und Wirtschaftsrecht	5 CP 3+1 SWS	
Englisch		3 CP 2+0 SWS
Summe	30 CP/ 25 SWS	30 CP/ 26 SWS

Anlage 5

Empfehlung zur zeitlichen Aufteilung des Studiums, die die Einhaltung der Regelstudienzeit gewährleistet

2. Studienabschnitt

Modulbezeichnung	Semester			
	3	4	5	6
Pflichtmodule				
Unternehmensführung	5 CP 3+1 SWS			
Anwendungssysteme	5 CP 3+1 SWS			
Rechnernetze	5 CP 3+1 SWS			
Datenbanksysteme	5 CP 3+1 SWS			
Informationsmanagement	5 CP 3+1 SWS			
Software-Engineering	5 CP 3+1 SWS			
Projektmanagement		5 CP 2+1 SWS		
IT-Marketing		5 CP 3+1 SWS		
IT-Sicherheit und Datenschutz			5 CP 4+0 SWS	
Schlüsselqualifikation Präsentationstechnik			2 CP 1+1 SWS	
Gesellschaftliche Aspekte				3 CP 2+0 SWS
Unternehmensplanspiel			3 CP 0+2 SWS	
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten		2 CP 1+1 SWS		
Wahlmodul aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen		3 CP		
Wahlpflichtmodule		15 CP		15 CP
Praxismodul oder Auslandsstudium			20 CP	
Bachelorarbeit				12 CP
Gesamtsumme	30 CP	30 CP	30 CP	30 CP

Anlage 6

Wahlpflichtfächer der Vertiefungsgebiete

Die nachfolgende Liste enthält mögliche Wahlpflichtmodule und ihre Zuordnung zu den Vertiefungsgebieten, aus der das jeweilige Angebot zusammengestellt wird.

	UF	AS	DB	MK	IM
Unternehmensführung – Vertiefung I	x				
Unternehmensführung – Vertiefung II	x				
Anwendungssysteme – Vertiefung I		x			
Anwendungssysteme – Vertiefung I		x			
Datenbanksysteme – Vertiefung I			x		
Datenbanksysteme – Vertiefung II			x		
Multimedia- und Kommunikationssysteme I				x	
Multimedia- und Kommunikationssysteme II				x	
Informationsmanagement Vertiefung I					x
Informationsmanagement Vertiefung II					x

Jedes Modul umfasst 5 CP.

Legende:

UF: Unternehmensführung
AS: Anwendungssysteme
DB: Datenbanksysteme
MK: Multimedia- und Kommunikationssysteme
IM: Informationsmanagement

Anlage 7

Praktikumsordnung

1. Ziel

Ziel des Praxismoduls ist die Erlangung der Befähigung zur Lösung von konkreten praktischen Aufgabenstellungen. Es soll ein hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten erworben werden, die für die spätere berufliche Tätigkeit im Rahmen der Wirtschaftsinformatik relevant sind. Die Studierenden sollen dazu möglichst Teilaufgaben, die ihren gewählten Studienschwerpunkten entsprechen, selbständig bearbeiten.

2. Status

Während des Praxismoduls bleiben die Studierenden Mitglieder der Fachhochschule Schmalkalden.

3. Betreuung durch die Fachhochschule Schmalkalden

Die Studierenden wählen sich einen betreuenden Professor der Fakultät Informatik, welcher das Praxismodul gemäß Absatz 7 bewertet. Sie können sich zur Benennung eines Betreuers auch an den Prüfungsausschuss der Fakultät Informatik wenden.

4. Praktikumsstellen

Das Praxismodul wird in Zusammenarbeit mit der Fachhochschule Schmalkalden bei geeigneten Unternehmen oder Institutionen durchgeführt. Die Praktikumsstellen sind von den Studierenden zu benennen. Die Studierenden sollen an Projekten mitarbeiten, die einen Bezug zur Wirtschaftsinformatik aufweisen.

5. Praktikumsvertrag

Nach Zustimmung des Leiters des Praktikantenamtes schließen der Studierende und die eine Praktikumsstelle anbietende Einrichtung vor Beginn des Praxismoduls einen Praktikumsvertrag. Dieser regelt vor allem

1. Die Verpflichtung des Studierenden:

- a) die im Rahmen des Praktikumsvertrages übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen,
- b) die gebotenen Praktikumsmöglichkeiten wahrzunehmen,
- c) den zur Erreichung des Praktikumsziels erforderlichen Anforderungen der Praktikumsstelle und der von dieser beauftragten Personen nachzukommen und die für die Praktikumsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitszeitordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und Bestimmungen zur Schweigepflicht zu beachten,
- d) einen zeitlich gegliederten Bericht (schriftliche Ausarbeitung zum Praxismodul) nach Maßgabe der Fakultät zu erstellen, aus dem Verlauf und Inhalt der praktischen Ausbildung ersichtlich ist,
- e) ein Fernbleiben von der Praktikumsstelle unverzüglich der Fachhochschule Schmalkalden und der die Praktikumsstelle anbietenden Einrichtung anzuzeigen.

2. Die Verpflichtung der die Praktikumsstelle anbietenden Einrichtung:

- a) den Studierenden für die jeweils festgesetzte Zeitdauer auszubilden,
- b) dem Studierenden die Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und an Prüfungen zu ermöglichen,
- c) einen Tätigkeitsnachweis zu erstellen, der Art und Inhalt der Tätigkeiten, Beginn und Ende der Ausbildungszeit sowie Fehlzeiten ausweist,
- d) einen Praktikumsbeauftragten zu benennen.

Eine Ausfertigung des Praktikumsvertrages ist von dem Studierenden unverzüglich dem Leiter des Praktikantenamtes der Fakultät zu übergeben.

6. Versicherungsschutz

Die Studierenden sind während des Praktischen Studienseesters kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§ 2 Abs. 1 SGB VII). Im Versicherungsfall übermittelt die Ausbildungsstelle auch der Fachhochschule Schmalkalden eine Kopie der Unfallanzeige. Auf Verlangen der Ausbildungsstelle hat der Studierende – soweit das Haftpflichtrisiko nicht bereits durch eine von der Ausbildungsstelle abgeschlossene Gruppenversicherung abgedeckt ist – eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen.

7. Bewertung

Zur Anerkennung des Praxismoduls ist vom Studierenden eine schriftliche Ausarbeitung zu erstellen. Diese ist sowohl in Papierform als auch in digitaler Form dem betreuenden Professor zur Verfügung zu stellen. Zur Vorbereitung der schriftlichen Ausarbeitung wird ein Seminar angeboten. Die Bewertung des Praxismoduls erfolgt gemäß § 4 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik.